

Zukunftsfähige Organisationsformen für ein revierübergreifendes Wildtiermanagement

Abschlussbericht

Niels Hahn, Angela Lühtrath und Ulrich Schraml

Arbeitsbericht 03/2013

ISSN 1865-3863



Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung	5
2	Methoden.....	6
2.1	Vorgehen im Überblick.....	6
2.2	Experteninterviews.....	7
2.3	Workshop	9
3	Ergebnisse.....	11
3.1	Die Kernthemen	11
3.2	Hegebegriff	12
3.3	Akteure und Stimmengewichtung.....	13
3.4	Tierarten	17
3.5	Räumliche Abgrenzung.....	18
3.6	Rechtsform	18
3.6.1	Variante „verpflichtend“	18
3.6.2	Variante „freiwillig oder abschaffen“	21
3.6.3	Variante „auf Basis von Konzeptionen“	22
3.7	Gesetzliche Vorschrift oder Eigeninitiative als Prinzip der Prozessgestaltung.....	24
3.7.1	Gesetzliche Vorschrift.....	24
3.7.2	Eigeninitiative	24
3.8	Weitere Erfolgsvoraussetzungen für Kooperationen.....	25
3.8.1	Leitung und Kommunikation	25
3.8.2	Transparenz und Fachkompetenz	27
3.9	Workshop	27
3.9.1	Thema “Tierarten und -gruppen”	27
3.9.2	Thema: „Beteiligte Akteure”	28
3.9.3	Thema “Rechtsform”	29
4	Zusammenfassung und Empfehlung	29
4.1.1	Bezeichnung der Kooperation	29
4.1.2	Inhaltlicher Fokus der Kooperation	30
4.1.3	Beteiligte Akteure.....	32
4.1.4	Rechtsform	32
5	Kurzfassung	35
6	Literatur	39
Anhang	41
	Tierartenmatrix	41
	Ergebnisse des Workshops am 29.04.2013.....	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorgehen im Überblick	6
Abbildung 2: Befragte Akteure	7
Abbildung 3: Interviewleitfaden für Fallbeispiele	8
Abbildung 4: Interviewleitfaden für Interessensvertreter aus Baden-Württemberg	8
Abbildung 5: Management auf Ökosystemebene.....	30
Abbildung 6: Management auf Tierartenebene.....	30
Abbildung 7: Mehrebenen-System	31
Abbildung 8: Überlappende Ebenen	31
Abbildung 9: Mitglieder von Kooperationen.....	32
Abbildung 10: Verpflichtung vs. Freiwilligkeit.....	32
Abbildung 11: Benannte Tierarten bzw. Tierartengruppen (roter Punkt), die nach Einschätzung der Workshopteilnehmer für ein revierübergreifendes WTM infrage kommen	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beteiligungsvorstellungen der befragten Akteure	14
Tabelle 2: Beteiligungsvarianten der Fallbeispiele.....	16
Tabelle 3: Rechtsformen für Hegegemeinschaften.....	23

Abkürzungen

AK Wildtiermanagement – Arbeitskreis Wildtiermanagement
BLHV – Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Baden-Württemberg
BW – Baden-Württemberg
CIC – International Council for Game and Wildlife Conservation
FVA – Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
HG – Hegegemeinschaft
KdÖR – Körperschaft des öffentlichen Rechts
LJV – Landesjagdverband Baden-Württemberg
Nabu – Naturschutzbund Baden-Württemberg
ÖJV – Ökologischer Jagdverband Baden-Württemberg
VJE – Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
WTM – Wildtiermanagement

1 Einleitung und Zielsetzung

Das bestehende Revierjagdsystem ist zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen nur bedingt gewachsen. Die kleinräumige Ausrichtung der Regelungen bzw. Organisationsformen ist der aktuellen Entwicklung der Wildtierbestände und der damit verbundenen Managementaufgaben nur teilweise angemessen. Mobile Wildarten mit entsprechend großen Raumansprüchen wie beispielsweise Rot- und Schwarzwild, die zudem erhebliche Schäden auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen verursachen können, erfordern ein Management, das über die Grenzen einzelner Jagdreviere hinausgeht (Wotschikowsky et al., 2006). Dies gilt auch für größere Beutegreifer wie Wolf und Luchs oder andere Tierarten wie den Biber, die mit ihrer Rückkehr nicht nur die Interessen der Grundbesitzer, der Jäger, Forst- und Landwirte, sondern auch die der behördlichen Verwaltung, des Naturschutzes, des Tourismus oder weiterer gesellschaftlicher Gruppen berühren (Schlüter et al. 2008, Lühtrath und Schraml 2011).

Viele dem Jagdrecht unterliegende Tierarten dringen in den vergangenen Jahren in den urbanen Siedlungsraum vor und schaffen dadurch bislang wenig bekannte Probleme. Neue Ansprüche an das Management solcher Arten im urbanen Raum werden durch verschiedene gesellschaftliche Interessensgruppen vorgebracht (Peerenboom et al. 2011). Zudem haben sich in den vergangenen Jahrzehnten die Bewirtschaftungs- und Bevölkerungsstrukturen des ländlichen Raums deutlich verändert (BMLV 2011). Diese strukturellen Veränderungen spiegeln sich in den bestehenden Jagdgenossenschaften wider, die zunehmend heterogen zusammengesetzt sind und sehr unterschiedliche Interessen koordinieren müssen (Müller et al. 2013). Gleichzeitig befindet sich auch die staatliche Jagdverwaltung in einem Veränderungsprozess. Wie auch in anderen staatlich reglementierten Lebensbereichen wird die Frage nach einem möglichen Abbau staatlichen Handelns und der Förderung privater Initiative gestellt (Wotschikowsky et al., 2006). Wesentliche jagdpolitische Akteure stehen hinter diesen Forderungen. Am Beispiel der Abschussplanung von Rehwild haben verschiedene Regionen inzwischen zumindest in Form von wissenschaftlichen Vorhaben neue Wege beschritten, die den Gestaltungsspielraum von Grundbesitzern und Jägern erhöhen. Beispiele finden sich im Bereich der jagdlichen Ausbildung, des Prüfungswesens etc. Eine neue Herausforderung stellt seit diesem Jahr das EGMR Urteil vom 26.06.2012 dar. Ihm zufolge müssen Grundeigentümer die Jagd auf ihren Grundstücken nicht mehr dulden, wenn sie sie aus ethischen Gründen ablehnen. Das bedeutet, dass evtl. neue Methoden benötigt werden, um die flächendeckende Kontrolle und Regulierung der Wildpopulationen noch gewährleisten zu können (Münzenrieder, 2012). Ein zukunftsfähiges Jagdwesen muss sich den skizzierten Herausforderungen daher auch vor dem Hintergrund von Bürokratieabbau und einem geforderten Mehr an Eigeninitiative stellen.

Ein modernes Wildtiermanagement versucht folgerichtig im Umgang mit den beispielhaft genannten Wild- bzw. Tierarten die Interessen der wichtigsten Betroffenen zu berücksichtigen. Bisherige Organisationsformen (die klassischen Hegegemeinschaften oder Hegeringe für spezielle Wildarten; vgl. Kinser et al., 2012) werden den zukünftigen Aufgaben eines modernen Wildtiermanagements nur bedingt gerecht, da sie selten Gremien darstellen, die diese unterschiedlichen Zielvorstellungen bündeln, staatliche Aufgaben übernehmen können und Maßnahmen wirkungsvoll umsetzen.

Ziel der vorliegenden Studie ist es daher, Grundlagen für eine etwaige Weiterentwicklung bestehender gesetzlicher Regelungen zu schaffen und Handlungsempfehlungen für eine Neugestaltung bzw. Weiterentwicklung bestehender Organisationsformen für ein revierübergreifendes WTM zu liefern.

2 Methoden

2.1 Vorgehen im Überblick

Das Thema (vgl. Abb. 1) wurde zunächst inhaltsanalytisch mit Hilfe von Quellen, Internet, Zeitschriften und Stellungnahmen von Verbänden sowie den Gesetzesvorschriften des Bundes und der Länder verfolgt. An einer Fachtagung mit dem Titel „Der Hirsch und der Mensch – mit den Erfahrungen von heute zu den Hegegemeinschaften von morgen“ (6. Rotwildsymposium in Dresden/Radebeul) wurde beobachtend teilgenommen. Diese Informationen haben ergänzenden Charakter, da sie nicht Teil der folgenden Analyse sind. Wenn in der Analyse auf Inhalte dieser Quellen zurückgegriffen wird, wird dies direkt im Text deutlich gemacht.

Als Methode für die Datenaufnahme wurden Experteninterviews in Anlehnung an das problemzentrierte Interview nach Witzel (2000) gewählt. Die „Problemzentrierung“ erlaubt es den Forschenden, den Fokus der Interviews auf einen bestimmten als relevant identifizierten Themenbereich zu legen. Gleichzeitig soll den Befragten jedoch ausreichend Raum bleiben, ihre eigene Sichtweise zu entfalten ohne durch theoretische Vorannahmen des Forschers eingeschränkt zu werden (Lamnek 2005).

Da die Studie in direktem Kontext zur Novellierung des LJagdG Baden-Württemberg steht, wurden die Erkenntnisse aus den Experteninterviews in einen Workshop mit den beiden an der Novellierung des Landesjagdgesetzes beteiligten Arbeitsgruppen dem laufenden Prozess zur Verfügung gestellt und darüber hinaus wichtige Kriterien für die erfolgreiche Etablierung von Hegegemeinschaften mit den Beteiligten herausgearbeitet. Der Workshop wurde durch Fachvorträge dreier externer Referenten bereichert, die aus ihrer Sicht und Erfahrung Grundlagen und praktische Ansätze für ein revierübergreifendes WTM darstellten.

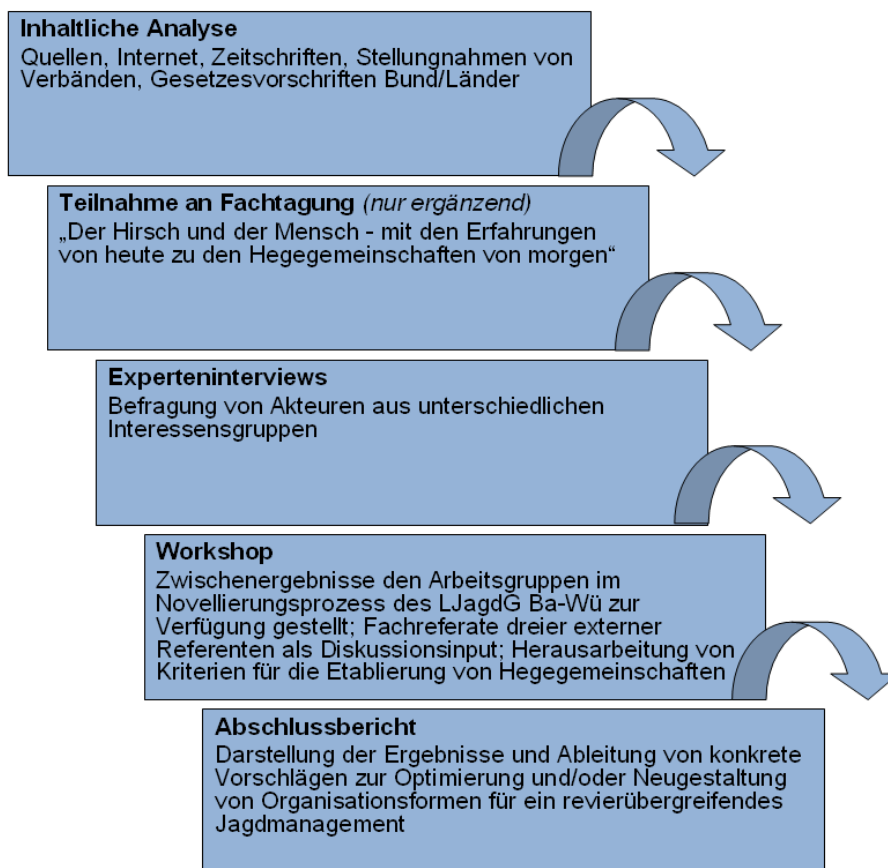


Abbildung 1: Vorgehen im Überblick

2.2 Experteninterviews

Für die Untersuchung von Möglichkeiten neuer Kooperationsformen ist es sinnvoll, von den bestehenden Kooperationsformen auszugehen. Dies sind zum einen die klassischen, formellen Hegegemeinschaften und zum anderen informelle, lokale oder regionale Initiativen. Daher wurden Leiter oder verantwortlich Beteiligte solcher Kooperationen innerhalb und außerhalb Baden-Württembergs befragt. Diese werden im Folgenden als „Fallbeispiele“ bezeichnet. Weiterhin wurden auch baden-württembergische Akteure aus Jagd, Forst, Naturschutz und Grundeigentum zu ihrer Wahrnehmung der Situation von Hegegemeinschaften in Baden-Württemberg und ihren diesbezüglichen Zukunftsvorstellungen befragt. Die folgende Grafik (Abb. 2) stellt dar, aus welchen Interessensgruppen die Befragten kommen.

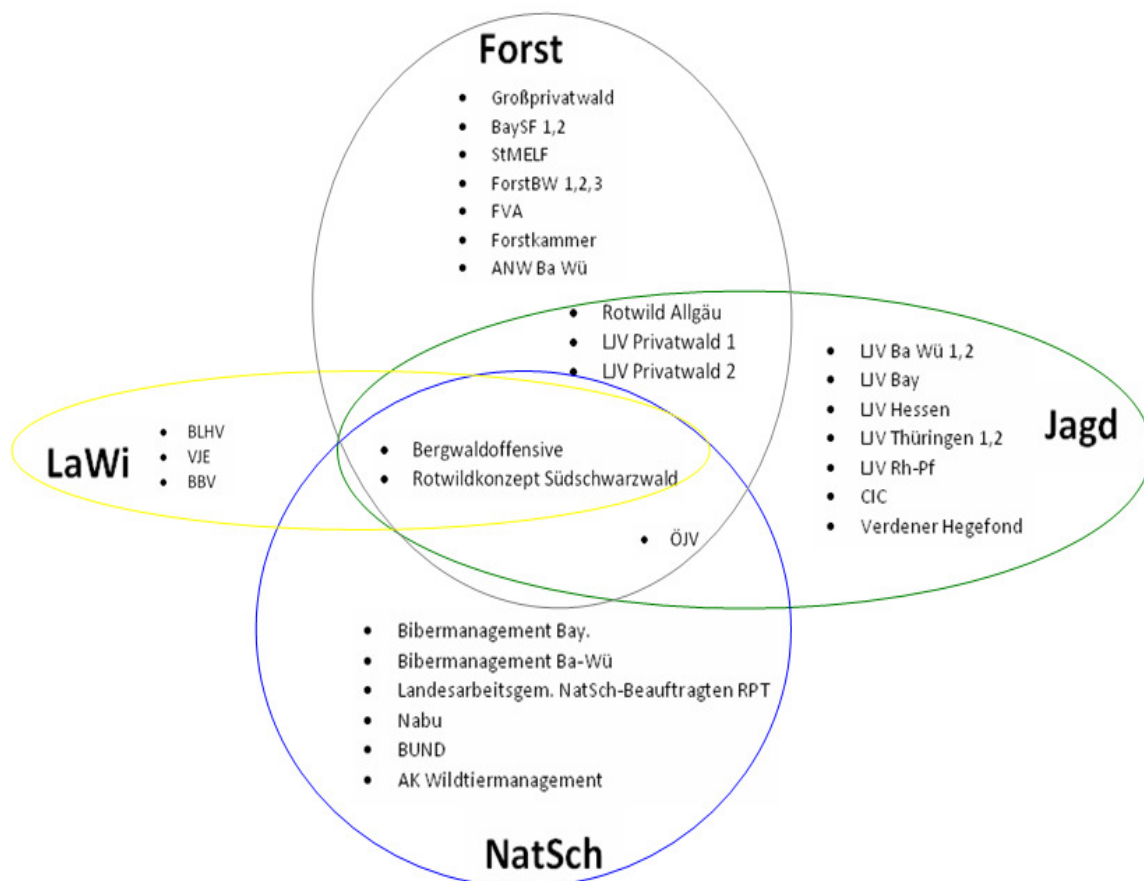


Abbildung 2: Befragte Akteure

Das Forschungsinteresse bezieht sich auf die persönlichen Erfahrungen und Empfehlungen der Befragten in Bezug auf das Thema Hegegemeinschaften oder sonstige Kooperationsformen des Wildtiermanagements. In einem Leitfaden wurden dafür die wichtigsten Fragen eingegrenzt.

Da es sich bei den Befragten um zwei verschiedene Expertengruppen handelt, zum einen die Vertreter verschiedener Interessensgruppen in Baden Württemberg, zum anderen Leiter und verantwortlich Beteiligte von Hegegemeinschaften und sonstigen Kooperationsformen in anderen Bundesländern (Fallbeispiele), unterscheiden sich auch die Themen und Erfahrungen dieser Gruppen. Infolgedessen wurden zwei Varianten des Leitfadens verwendet (Abbildung 3 und Abbildung 4).

In Abhängigkeit von der jeweiligen Befragungssituation und Gesprächsentwicklung wurden bestimmte Themen und Aspekte weiter vertieft. Die Interviews dauerten zwischen 20 und 60 Minuten.

Die Interviews wurden telefonisch oder persönlich (face-to-face) geführt, stichwortartig mitgeschrieben bzw. mit Erlaubnis der Befragten aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Die Auswertung erfolgte inhaltsanalytisch u. a. mithilfe der Datenanalyse-Software MAX QDA.

Ausgangssituation:

- Wie sah die Ausgangssituation aus?
- Welche Akteure (private und staatliche) waren aktiv?
- Mit welchen Interessen?
- Was waren ggf. besondere Ereignisse?
- Wer oder was war die Triebkraft für Veränderungen hin zu einer revierübergreifenden Kooperation?

Prozessverlauf:

- Wie wurde der Veränderungsprozess gestaltet?
- Welche Kommunikations-/Koordinations-/ Veranstaltungform wurde gewählt?
- Welche Akteure wurden/sind beteiligt?
- Wie wurden die Gebiete abgegrenzt? Wurden gegebene Verwaltungsstrukturen o. ä. übernommen?
- Wie funktioniert die Kooperation?
- Welche Bedeutung spielen Personen und deren persönliches Engagement?
- Welche Bedeutung spielen formale Regelungen/rechtliche Strukturen? (Würde eine formale Regelung die Bildung von jagdlichen Kooperationen eher fördern oder eher behindern?)
- Was hat sich seither im Hinblick auf die Ausgangssituation verändert? (Sowohl Positives als auch Negatives?)
- Wie beurteilen Sie die Gemeinschaft/den Prozess derzeit? Was läuft gut? Wo liegen Stolpersteine?

Empfehlungen/Gelerntes:

- Was würden Sie anderen Prozessen empfehlen?
- Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Situation der Hegegemeinschaften in Baden-Württemberg? Was würden Sie ggf. ändern?
- Welche Auswirkungen für das revierübergreifende Wildtiermanagement sehen Sie vor dem Hintergrund des EGMR Urteils?
- Mit wem sollten wir noch sprechen? Welche Strukturen oder Fallbeispiele finden Sie beispielhaft (positiv/negativ)?

Abbildung 3: Interviewleitfaden für Fallbeispiele

- Wie nehmen Sie die derzeitige Situation der Hegegemeinschaften in Baden-Württemberg wahr?
- Was würden Sie ggf. ändern?
- Welche Akteure sollten beteiligt sein?
- Was halten Sie z.B. von der hessischen Regelung zu Hegegemeinschaften?
- Was halten Sie von der Thüringer Regelung (Pflichtmitgliedschaft)?
- Welchen rechtlichen Status sollten Hegegemeinschaften ggf. haben (privater Zusammenschluss, oder K.d.ö.R. (vgl. RLP)?)
- Wonach sollte sich die Gebietsabgrenzung richten?
- Was bedeutet „aus hegerischen Gründen geboten“? Für welche Tierarten soll das gelten/nicht gelten?
- Jenseits von Hegegemeinschaften – wie müsste die ideale Wildtiermanagement-Kooperation aussehen? (Organisation/Struktur/Aufgaben/Mitglieder/...)
- Welche Bedeutung hat persönliches Engagement für den Erfolg von Wildtiermanagementkooperationen?
- Welche Bedeutung haben gesetzliche Regelungen für den Erfolg von Wildtiermanagementkooperationen?
- Mit wem sollten wir noch sprechen? Welche Strukturen oder Fallbeispiele finden Sie beispielhaft (positiv/negativ)?

Abbildung 4: Interviewleitfaden für Interessensvertreter aus Baden-Württemberg

2.3 Workshop

Die Zielsetzung der vorliegenden Studie steht in direktem Kontext zur Novellierung des Landesjagdgesetzes in Baden-Württemberg.

Die beiden Regierungsfraktionen in Baden-Württemberg hatten im Koalitionsvertrag u. a. die Novellierung des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vereinbart und streben „ein eigenständiges Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (LJWVG) für Baden-Württemberg an“ (Pressemitteilung Grüne-SPD, 2013), das stärker an den heutigen Erkenntnissen der Wildökologie sowie am Natur- und Tierschutz orientiert sein soll. Zur Entwicklung eines neuen Gesetzentwurfes wurde dazu ein moderiertes Verfahren unter umfassender Beteiligung der relevanten Verbände mit dem Ziel durchgeführt, im Sinne der „Politik des Gehörtwerdens“ eine weitgehende gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen. Mit der Form dieses neuen Beteiligungsverfahrens sollen die Belange aller Interessengruppen entsprechend ausgewogen berücksichtigt werden, um tragfähige und möglichst konsensuale Lösungen zutage zu fördern. Zur inhaltlich-fachlichen Diskussion und Erarbeitung der Regelungen wurden im Oktober 2012 zwei themenbezogene Arbeitsgruppen (AG I „Rechtsbeziehungen und Organisation“ und AG II „Wildtiermanagement und Jagd“) sowie ein Koordinierungskreis eingerichtet. Im Herbst 2013 soll ein Referentenentwurf des neuen Gesetzes vorliegen und in die Normenprüfung gehen. Im Jahr 2014 soll die Kabinetts- und Landtagsbefassung erfolgen, bevor das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz beschlossen wird und in Kraft tritt.

Die Aufgabe der beiden Arbeitsgruppen in dem Beteiligungsverfahren war die themenbezogene Verständigung über Regelungsinhalte der Bereiche „Rechtsbeziehungen und Organisation“ sowie „Wildtiermanagement und Jagd“. Das Thema „revierübergreifender Organisationsformen eines Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes“ wurde in den beiden Arbeitsgruppen intensiv diskutiert. Um die Ergebnisse der Studie dem laufenden Novellierungsprozess zur Verfügung zu stellen, wurden die Arbeitsgruppen am 29.04.2013 zu einem Workshop eingeladen. Ziel war es Ansätze und wichtige Kriterien für die erfolgreiche Etablierung von Hegegemeinschaften herauszuarbeiten. Dabei sollte auch auf erste Ergebnisse aus den Diskussionen der beiden Arbeitsgruppen zurückgegriffen werden (z.B. auf die dort erarbeitete vorläufige Liste der Tierarten („Tierartenmatrix“ s. Anhang), für die das neue JWVG zuständig sein soll, auf die Definition des Hegebegriffs und der Hegeverpflichtung oder auf die Überlegungen hinsichtlich der Verbindlichkeit der Umsetzungsmaßnahmen in neuen sog. „Wildtierhegegemeinschaften“). Die vor dem Workshop durchgeführten Experteninterviews hatten die Ausgangssituationen, Erfolge aber auch Defizite bestehender Kooperationen zutage gefördert und lieferten so eine gute Basis für die weitere Bearbeitung der Kernthemen im Zusammenhang mit revierübergreifenden Organisationsformen.

Nach einer Kurzdarstellung der Projektzischenergebnisse, wurde die Workshoparbeit durch externe Vorträge eingeleitet. Drei fachlich versierte Referenten stellten ihre Blickwinkel und praktischen Erfahrungen für ein revierübergreifendes WTM dar:

1. Impulsvortrag: Erfahrungen mit zwei Rotwildhegegemeinschaften in Salzburg und der Steiermark

Referent: DI Dr. Erwin Lick, Oberforstmeister, Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung, Forstdirektion Murau

2. Impulsvortrag: Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis - das sächsische Modell

Referent: Karsten Kilian, Referatsleiter, Obere Forst- und Jagdbehörde, Referat 51, Staatsforstbetrieb Sachsenforst

3. Impulsvortrag: Hegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts - neue Wege im Jagdgesetz Rheinland-Pfalz

Referent: Gundolf Bartmann, Vorsitzender Rotwild-Hegegemeinschaft Meulenberg (K.d.ö.R.), Amtsleiter Forstamt Tier & Vizepräsident des LJV Rheinland-Pfalz

Die Vorträge dienten als Impulse für die anschließenden Diskussionen in den drei Arbeitsgruppen des Workshops. Den unterschiedlichen Themenbereichen (siehe Kapitel 3.9) näherte man sich, indem die folgenden drei Fragenkomplexe bearbeitet wurden:

1. Für welche Tierarten bzw. -gruppen sind revierübergreifende Organisationsformen überhaupt relevant (die vorläufige Tierartenliste aus der Arbeit der AG II zur Jagdgesetznovellierung diente dabei als Diskussionsvorlage)? Wie kann oder muss eine räumliche Abgrenzung solcher Organisationseinheiten aussehen?
2. Mit welchen Akteuren sind die Organisationen für ein revierübergreifendes Management zusammengesetzt und mit welcher Verbindlichkeit arbeiten sie bzw. wie lässt sich die notwendige Verbindlichkeit herstellen?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten sollen sie haben, um Maßnahmen umzusetzen und zu evaluieren (Freiwilligkeit oder Verpflichtung, Durchgriffsmöglichkeiten, Sanktionierungssysteme)?

Die Bearbeitung der Fragenkomplexe fand in zwei Runden statt. Nach der ersten Runde konnten die Teilnehmenden wahlweise den Fragenkomplexen wechseln, oder weiter beim ersten Thema mitdiskutieren.

3 Ergebnisse

3.1 Die Kernthemen

Die derzeitige Situation der Hegegemeinschaften (HG) in Baden-Württemberg wird sowohl von den befragten baden-württembergischen Akteuren als auch von einzelnen Experten aus andern Bundesländern als unbefriedigend bezeichnet. Die Gründe dafür sind vielfältig. Sie reichen von der Infragestellung der Notwendigkeit von Hegegemeinschaften bis hin zur Kritik an der „Vagheit“ der gesetzlichen Regelung, die von vielen als „Papiertiger“ bezeichnet wird. Insgesamt ergaben sich aus den unterschiedlichen Kritikpunkten die folgenden Kernthemen:

- **Bedeutung des Hegebegriffs:** Insbesondere unter Grundeigentumsvertretern herrscht die Auffassung vor, dass Hegegemeinschaften traditionell der Verbreitung bzw. Vermehrung einer Tierart dienen. Gerade für Schalenwildarten sei diese Zielsetzung heutzutage jedoch nicht mehr angebracht. Viele Vertreter des Grundeigentums äußern auch ihre Sorge vor Überhege und davor, dass Hegegemeinschaften als Mittel dienen könnten um Grundbesitzerinteressen zu unterwandern.
- **Beteiligte Akteure:** In Hegegemeinschaften sind bislang meist ausschließlich Jäger vertreten und stimmberechtigt. Die Kooperation mit Grundeigentümern fehlt aus Sicht der Befragten weitestgehend. Auch dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der Wildarten Rot- und Schwarzwild. Die Grundeigentümer fühlen sich in der bisherigen Form der Hegegemeinschaft mit ihren Interessen übergangen. Ein zukunftsfähiges Wildmanagement müsse weiterhin auch noch Naturschutz- und Tierschutzbelange, ggf. touristische Nutzungen sowie die Lebensraum- und Infrastrukturentwicklungen integrieren und Vertreter mit entsprechenden Kompetenzen in die Gemeinschaft aufnehmen. Paritätisch besetzte Arbeitsgruppen werden von den meisten Interviewpartnern favorisiert. Uneinheitlich wird die Frage der Stimmgewichtung in solchen Gremien gesehen.
- **Tierarten:** Welche Tierarten oder Tierartengruppen Gegenstand einer gebietsübergreifenden Bewirtschaftung sein sollen, ist schwierig zu klären: Sollen es nur die Wildarten nach dem Landesjagdgesetz sein, oder auch Tierarten die dem Jagdgesetz nicht unterliegen, für die aufgrund von Überpopulation oder Gefährdung jedoch ein gezieltes Management denkbar und sinnvoll wäre? Das Beispiel „Biber“ macht dies deutlich: eine Art, die in Baden-Württemberg nicht dem Jagdrecht unterliegt, für die aber in Zukunft (ähnlich wie in Bayern derzeit schon) eine Regulation in besonderen Situationen notwendig sein könnte.
- **Räumliche Abgrenzung:** Eng verknüpft mit der Frage, welche Tierarten im Rahmen von Hegegemeinschaften gemanagt werden sollen, ist der Aspekt der räumlichen Grenzen von Hegegemeinschaften oder WTM-Kooperationen. Insbesondere, wenn es um die gemeinsame Bewirtschaftung verschiedener Tierarten in einer Hegegemeinschaft oder WTM-Kooperation geht, ist eine räumliche Abgrenzung schwierig. Derzeit orientieren sich räumliche Abgrenzungen in der Regel an den gegebenen Verwaltungsstrukturen und weniger am Raumanpruch der betroffenen Tierarten.
- **Rechtsform:** Freiwillige Zusammenschlüsse und verpflichtende Rechtsformen haben unterschiedliche Vor- und Nachteile. Je nach Tierart und definierten Aufgaben des Managements ist ein Mehr oder Weniger an Verbindlichkeit für die Beteiligten notwendig. Bemängelt wird die derzeitige Rechtsform von Hegegemeinschaften und die damit verbundene fehlende Durchsetzbarkeit von getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen: Es gebe keine konsequente Umsetzung, da die Jagd ausübungsberechtigten nicht verpflichtet seien, Beschlüsse der Gemeinschaft in ihrem Revier zu befolgen. Hinzu kommt auch das EGMR Urteil demzufolge Grundeigentümer die Jagd auf Ihren Grundstücken nicht mehr dulden müssen, wenn sie sie aus ethischen Gründen ablehnen. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob Akteure zukünftig überhaupt noch zur Kooperation zu bewegen, geschweige denn zur Mitgliedschaft gezwungen werden können. Im Verlauf des Interviewzeitraumes

herrschte bei den Interviewten große Unsicherheit, welche Veränderungen das EGMR-Urteil bringen könnte und wie sich diese ggf. auf ein revierübergreifendes WTM auswirken. Gerade das Management von Wildarten mit großen Lebensräumen sei jedoch nur bei flächendeckender und revierübergreifender Kooperation aller Pächter möglich.

- **Gesetzliche Vorschrift oder Eigeninitiative:** Verbunden mit der Rechtsform ist auch die Frage ob gesetzliche Vorschrift oder Eigeninitiative für Wildmanagement-Kooperationen geeigneter seien. Hier scheiden sich die Geister: Einige Vertreter halten ausschließlich freiwilliges Engagement für langfristig effektiv und erfolgversprechend. Andere sehen in der Verpflichtung durch gesetzliche Vorschriften die einzige Möglichkeit, Kooperationen flächendeckend zu garantieren.
- **Erfolgsvoraussetzungen:** Viele Befragte haben für Kooperationen oder Hegegemeinschaften konkrete Vorstellungen davon, was zu verbessern wäre, damit eine Akteursgemeinschaft erfolgreich(-er) agieren kann. Auch aus den Fallbeispielen gibt es Empfehlungen. Konfliktbearbeitung, Vertrauensaufbau, externe Moderation, Mediation und Verbesserung der Kommunikation zwischen den Interessensgruppen stehen dabei im Vordergrund.

Diese Themen werden in den folgenden Kapiteln ausgeführt. Dabei wird jeweils mit der Darstellung der Aussagen und Vorstellungen der baden-württembergischen Akteure begonnen. Daran anschließend werden die Erfahrungen oder Praktiken der Fallbeispiele erläutert.

3.2 Hegebegriff

Eine der größten Schwierigkeiten für WTM-Kooperationen mit dem Namen Hegegemeinschaft dürfte der Hegebegriff an sich sein. „Hege“ wird von vielen nicht-jagdlichen Akteuren als eine reine Schalenwild- und Trophäenzucht verstanden und darum als überflüssig betrachtet: *„Die braucht man nicht hegen, weil sie eh da sind“* (Forst BW). *„Schwarzwildhege ist verboten“* (Forst BW, BaySF 1,2, BBV). Zudem würden andere Tierarten oder das Gesamtökosystem in den herkömmlichen/traditionellen Hegegemeinschaften nicht berücksichtigt. Auch von der Bevölkerung werde der Hegebegriff negativ konnotiert, was der Akzeptanz der Kooperation schaden könnte: *„Also unter Hege wird dann oft verstanden: die Jäger hegen Wild, damit sie es hinterher schießen können (...) - für Lieschen Müller ist das völlig unverständlich“* (FVA).

Daher fordern viele Befragte für zukünftige Wildmanagement Kooperationen einen „neuen“ Begriff. Der Begriff „Management“ ist im Naturschutzbereich seit langem gebräuchlich und setzt sich zusehends auch im konservativen Jagdbereich durch. Schwarzwildmanagement ist gängig, Schwarzwild“hege“ringe werden Schwarzwildringe genannt. In Bayern wird der Biber von regional zuständigen „Bibermanagern“ betreut, die neben ehrenamtlichen Biberberatern als „Konfliktlöser“ tätig sind. Andere haben jedoch kein Vertrauen, dass sich durch Änderung des Namens (z.B. in „Wildtiermanagement“) oder des Gesetzes auch das Management-Ergebnis verändern würde: *„Und so habe ich ein bisschen die Befürchtung, der Hegebegriff und die deutsche Waidgerechtigkeit die sind ein bisschen unmodern geworden und sind ins Gerede gekommen. Und jetzt stülpt man sich da einen neuen Begriff über und sagt: haja, statt Hege nennen wir das Ganze jetzt Wildtiermanagement. Und das geht aber meines Erachtens dann am Kern der Sache vorbei“* (AK Wildtiermanagement).

Viele Jäger sind sich des schlechten Rufes des Hegebegriffs bewusst und bedauern dessen negative Konnotation: *„Aber warum soll man das Wort Hege nicht sagen. ‚Hege‘ heißt nicht ‚viel‘ und ‚Waidgerechtigkeit‘ heißt nicht ‚züchten‘. Das Wort Waidgerechtigkeit ist auch so. Das wird immer mit dem Dritten Reich in Verbindung gebracht, aber das stimmt ja gar nicht. Sondern es heißt eigentlich ‚fair‘ und ‚artgerecht‘. Warum muss man das jetzt anders nennen? Und Hege heißt ja eigentlich auch ‚artgerecht‘* (LJV/Privatwald 1).

3.3 Akteure und Stimmengewichtung

Die verschiedenen Interviewpartner haben zum Teil sehr unterschiedliche Vorstellungen, wer an Hegegemeinschaften bzw. Wildtiermanagementkooperationen zu beteiligen wäre. Als Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung, sprechen sich alle Interviewpartner dafür aus, die Grundeigentümer fest mit aufzunehmen. Der Vertreter des VJE weist darauf hin, neben den Grundeigentümern auch die Flächenbewirtschafter zu beteiligen, da 70% der Feldflur verpachtet seien.

Für die Vertreter des Grundeigentums spielt neben ihrer formalen Beteiligung besonders die Stimmengewichtung eine zentrale Rolle. Aus ihren Aussagen wird deutlich, dass sie ihre Interessen in bisherigen, jagdwirtschaftlichen Regelungen (Jagdgenossenschaft, Pachtverträge, RobA) oft nicht ausreichend vertreten sehen. Viele haben den Eindruck, gegen die Interessen der Jäger machtlos zu sein: *„Das führt dann dazu, dass wir Jagdpachtverträge überbefohlen kriegen (...). Da kriegen wir dann am Ende 2,30 € pro Jahr und ha ausgeschüttet und der Wildschaden bewegt sich faktisch bei 100 € und mehr. Und ich kann nichts machen. Überhaupt nichts“* (Großprivatwald).

Aus dieser empfundenen Unterlegenheit erwächst bei manchen Befragten der Wunsch nach Überlegenheit, damit eine tatsächliche Einflussnahme auf Entscheidungen auch gesichert ist: *„Ich [kann] mir so eine KdöR nur dann vorstellen, wenn die Grundstückseigentümer dort die Mehrheit haben, aber gewiss nicht pari mit Pächtern, also da sehe ich dann eine klare Überordnungs- und Unterordnungsposition“* (Forstkammer). Andere Befragte fordern eine 50/50-Verteilung der Stimmen oder eine Sperrminorität für die Grundstückseigentümer.

Aus der Sicht jagdlicher Akteure bedeutet natürlich eine Öffnung der traditionellen Hegegemeinschaft für andere Interessensgruppen die Abgabe von Kompetenzen, Zuständigkeiten und/oder Privilegien. Insofern ist bemerkenswert, dass viele der befragten Jagdakteure die Beteiligung der Grundeigentümer mit gleichem Stimmrecht dringend befürworten: *„Und deswegen müssen die Bauern an den Tisch, das sind die ersten, die die Leidtragenden sind“* (LJV/Privatwald 1); *„Es muss [...] eine gleichberechtigte Mitwirkung von Jagdausübungsberechtigten und Grundstückseigentümern geben. Gleichberechtigt heißt: in der Summe auch das gleiche Stimmrecht“* (LJV).

Eine Ausweitung der Beteiligung auf weitere Interessensvertreter aus Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tierschutz und Tourismus mit Stimmberechtigung in den Hegegemeinschaften sehen besonders die befragten Vertreter aus Jagd und Grundeigentum eher kritisch, da die verbindlichen Entscheidungen in erster Linie die Grundstückseigentümer und Jäger betreffen. Sie befürchten, die Ausweitung des Gremiums könne zu Lasten seiner Effizienz gehen: *„Also da müsste man dann schon darauf achten, dass das nicht nur Labergremien gäbe, wo man sich die immer gleiche konträre Position um die Ohren haut. Dann wird das wieder eine Totgeburt“* (Forstkammer).

Diese Einstellung ist zum Teil vom angespannten Verhältnis und den weit auseinanderliegenden Interessen zwischen bestimmten Akteursgruppen beeinflusst. So halten einige der befragten Vertreter aus Grundeigentum und Jagd eine Beteiligung des Naturschutzes für problematisch. Sie befürchten, dass insbesondere dessen ehrenamtliche Vertreter die Hegegemeinschaft als neues Betätigungsfeld betrachten würden, um die altbekannten Kompetenzstreitigkeiten zwischen „Nutzern“ und „Schützern“ dort weiter zu führen. Die Beteiligung des amtlichen Naturschutzes – insbesondere dort wo Schutzgebiete betroffen sind – halten viele hingegen für sinnvoll. Darüber hinaus sehen sie jederzeit die Möglichkeit, bei Bedarf fachkundige Personen als Beratung hinzu zu ziehen.

Von Seiten der befragten Naturschutzvertreter wird die fehlende Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes in der klassischen Hegegemeinschaft stark bemängelt. Der Vertreter des BUND hält jedoch die persönliche Beteiligung von Naturschutzvertretern in Hegegemeinschaften nicht für zwingend notwendig, solange die in Gesetzen und Verordnungen festgeschriebenen

naturschutzfachlichen Zielvorgaben erreicht und kontrolliert würden. Dies sei derzeit jedoch nicht ausreichend der Fall.

Den Akteuren aus dem Naturschutzbereich fällt besonders auf, dass Natur- und Artenschutzbelange in der klassischen Hegegemeinschaft nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden. Das mag auch daran liegen, dass deren Arbeit seit jeher stärker auf die Kooperation mit anderen Interessensgruppen ausgerichtet ist. Dies betonen beispielsweise die Vertreter des Bibermanagements, sowohl in Baden-Württemberg wie auch in Bayern. Dort hat insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Grundbesitz sowie den praktizierenden Land- und Forstwirten lange Tradition. Für die Befragten ist es daher selbstverständlich, dass Naturschutzvertreter auch bei anderen Tierarten, die von Hegegemeinschaften oder ähnlichen Kooperationsformen „betreut“ werden, beteiligt werden.

Einige andere Befragte sprechen sich ebenfalls dafür aus, Vertreter aus Naturschutz, Wissenschaft und/oder Tourismus als Beisitzer, Kooperationspartner oder Berater fest in die Management-Kooperation mit aufzunehmen (vgl. Tab 1). Sie belassen das Stimmrecht jedoch bei den Grundeigentümern und Jagd ausübungsberechtigten. Der FVA-Vertreter hält es für dringend notwendig alle betroffenen Akteure auf Augenhöhe, d.h. mit gleicher Stimmberechtigung zu beteiligen.

Eine grundsätzliche Beteiligung des Tierschutzes wird kritisch gesehen, da es zu Blockadehaltungen bei der Nutzung kommen könnte: „Ich sehe, dass der berechtigte Einfluss des Tierschutzes nur dahin gehen kann, wie man ein Tier tötet, aber nicht ob. Und deshalb sehe ich jetzt den Tierschutz da eigentlich gar nicht beteiligt“ (Forstkammer). In Sonderfällen, wie z.B. Tieren im urbanen Siedlungsraum, wird von Beteiligten in Kooperationen zum Wildschweinmanagement durchaus die Relevanz einer Beteiligung von Tierschutzvertretern erkannt.

In der folgenden Tabelle (Tab. 1) sind die verschiedenen geschilderten Beteiligungsvarianten als Übersicht zusammengefasst:

Tabelle 1: Beteiligungsvorstellungen der befragten Akteure

Vorschläge der Interviewpartner	Jagdausübungsberechtigte	Grundeigentümer (inkl. Forstverwaltung) / Jagdgenossen	Naturschutz	Tourismus	Fachlichkeit (Wildbiologen, Wissenschaft, Experten)	Tierschutz
LJV, LJV/Privatwald 1, BLHV, Forstkammer, Großprivatwald, BBV, ANW	v	v				
VJE	v	v (und Flächenbewirtschafteter)				
ForstBW 1	v (plus Berufsjäger)	v (Sperrminorität oder 50% der Stimmen)	b			
LJV/Privatwald 2	v	v	b (Verwaltung)	b		
AK Wildtiermanagement	v/b	v	b		v	
Nabu	v	v	v			
FVA	v	v	v	v	v	
Bibermanagement		v	v		v	
BaySF 1,2	v	v	b		b/v	(b)
ÖJV, BUND	Bevorzugen staatliche/rechtliche Vorgaben statt Kooperationen					

v= verpflichtend mit Stimmrecht, b= beratend, wenn Interviewpartner nicht aufgeführt, sind wurde von diesen keine Aussage getroffen)

Aus den Fallbeispielen:

Die meisten Vertreter aus den Fallbeispielen halten die umfassende Beteiligung aller betroffenen Akteure für ein zentrales Element eines sinnvollen gemeinschaftlichen WTMs. Zum einen um Konflikte grundlegend bearbeiten zu können oder ihrer Eskalation langfristig vorzubeugen, indem durch die Kooperation Transparenz und Gleichberechtigung geschaffen werden. Zum anderen aber auch um durch den Austausch zwischen Akteuren gegenseitiges Verständnis und Synergien zu schaffen. Das „*Sich-Begegnen und Arbeiten auf Augenhöhe*“ mit allen relevanten Beteiligten wird von Beteiligten im Rahmen des Projektes „Brennpunkt Schwarzwild“ der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft als großer Erfolg gewertet und Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit über Reviergrenzen hinweg gesehen. Paritätisch besetzte Gremien werden von den Interviewten als zielführende Zukunftsmodelle auch für andere WTM-Kooperationen angesehen. Das Modell des Muffelwild-Hegerings Tiefental funktioniert seit einigen Jahren als freiwilliger Zusammenschluss beteiligter Jagdreviere. Weitere Akteure außer den ohnehin beteiligten Jagdpächtern und Vertretern der Forstbehörde sind nicht vorgesehen. Zentrale Punkte für das Funktionieren der Zusammenarbeit diesen engen Akteurskreis sind die in einer Satzung geregelte rotierende Abschussfreigabe von Widdern und eine Ausgleichskasse für etwaig auftretende Wildschäden. Im Rotwildring Thüringen – der Dachorganisation aller thüringischen Rotwild-Hegegemeinschaften – existiert daher ein Beratergremium aus Vertretern anderer Interessensgruppen, die an den Sitzungen teilnehmen: *„Also das ist eine Bereicherung. Wir möchten ja mit den Leuten, die außerhalb der Jagd stehen, aber damit kontaktiert werden, eine enge Verbindung haben, damit die auch wissen, was wir tun. Und ich glaube was Naturschutz angeht, wir haben da an sich gute Erfahrungen gemacht und kommen da auch ganz schnell immer zum Punkt“* (LJV Thüringen Rotwild).

Einige raten sogar dazu lieber mehr Akteure zu beteiligen als jemanden zu vergessen, der im Nachhinein die Entscheidungen und Maßnahmen der Kooperation boykottiert. Die umfangreiche Beteiligung, wie sie das hessische Jagdgesetz vorsieht, wird jedoch vom hessischen Befragten relativiert: *„Also das ist eine Absichtserklärung oder Zielvorstellung des Gesetzes. Das ist noch nicht so flächendeckend vorhanden (...) Weil auch damit tut sich die Jägerschaft erfahrungsgemäß ein wenig schwer, da Landwirte oder Naturschutzleute oder Tourismusleute mit ins Boot zu nehmen, die dann über jagdliche Angelegenheiten sprechen und mitentscheiden sollen.“* (LJV Hessen). Tabelle 2 gibt eine Übersicht welche Akteure und Interessensgruppenvertreter in den Fallbeispielen beteiligt werden.

In Bezug auf das Stimmrecht existieren unterschiedliche Modelle. In den Hegegemeinschaften in Thüringen und den KdÖR in Rheinland-Pfalz haben die Grundeigentümer (= Jagdgenossenschaftsvorstände und Eigenjagdbesitzer) nur beratende Stimme. In Hessen können die Jagdausübungsberechtigten in der HG selbst darüber entscheiden, ob den Vertretern anderer Interessensgruppen ein Stimmrecht zugestanden wird oder nicht. In der AG Rotwild im baden-württembergischen Allgäu werden Entscheidungen im Konsens getroffen: *„Alles was wir beschließen ist in der Regel einstimmig. Das wird so diskutiert, dass alle damit leben können“* (Rotwild Allgäu).

Dass die Frage der Stimmengewichtung jedoch grundsätzlich keine einfache ist, bestätigt auch der befragte Vertreter des CIC: *„nach welcher Gewichtung stimmt man in dieser Hegegemeinschaft ab? Machen Sie eine Hegegemeinschaft mit 10.000 ha Rotwildfläche, dort ist einer (...) mit 6000 ha. Hat der dann 60 Prozent? Und bestimmt dann über alle anderen und sagt dann Rotwild wird hier ausgeschossen? Und der nächste daneben hat 2000 ha und sagt, ich finde das moralisch unvertretbar? Dann können Sie dort hinein schreiben was Sie wollen, Sie werden irgendwann zu massivsten Konflikten kommen.“* (CIC)

Tabelle 2: Beteiligungsvarianten der Fallbeispiele

Beteiligte Akteure aus Fallbeispielen	Jagd	Grundeigentum	Landwirtschaft	Naturschutz	Forstwirtschaft	Tourismus	Sonstige
Rotwild Allgäu	Vertreter der Jäger	Jagdgenossenschaftsvorstand	Privatwaldbesitzer		Förster, Forstbehörde		
Bergwald-offensive	HG, LJV, KJV	Jagdgenossen	Alpwirtschaft	Verwaltung	Verwaltung		Wasserwirtschafts-, Landwirtschafts-, Landwirtschaftsverwaltung
Verdener Hegefonds	Jägerschaft Verden, Hegeringe			Untere Naturschutzbehörde			Landkreis Verden
Rotwild Südschwarzwald	Hegeringleiter, KJM, Leiter Kreisjagdämter	JG-Vorsitzende	Privatwaldbesitzer, Landwirte	Naturschutzzentrum	Förster, Forstverwaltung, Forstpräsidium	Bürgermeister, Verbände	Wissenschaft, Experten
HG Muffelwild Thüringen	Jagdausübungs-berechtigte	Jagdgenossen			Verbände	Verbände	Hundeführer und Nachsuchengespanne, Ministerium, Politik
Beratergremium Thüringer Rotwildring	Jagdausübungs-berechtigte	Waldbesitzerverband			Verbände		Wissenschaft (Thüneninstitut)
KdÖR RLP	Jagdausübungs-berechtigte	Grundstückseigentümer (beratend, kein Stimmrecht)					
Hegegemeinschaften Hessen	Jagdausübungs-berechtigte + fachkundige Person	Eigenjagdbesitzer, Vorstände der Jagdgenossenschaften + fachkundige Person	fachkundige Person	fachkundige Person	Forstamt + fachkundige Person		Tierschutz: fachkundige Person
Empfehlung des CIC-Vertreterers	Jagdausübungs-berechtigte	Grundstückseigentümer		nein		nein	nein
Projekt „Brennpunkt Schwarzwild“	Vertreter der Jäger	Jagdgenossenschaftsvorstand	Landwirte	bei Bedarf	Förster, Forstbehörde, Privatwaldbesitzer		Externe Moderation/Mediation; Tierschutz bei Bedarf
Bibermanagement	Vertreter der Jäger	Jagdgenossenschaftsvorstand	Landwirte	fachkundige Person; ehrenamtl. Tätige + Verwaltung	Förster, Forstbehörde		
Muffelwildhegering Tiefental	Vertreter der Jäger				Förster, Forstbehörde		

3.4 Tierarten

Hegegemeinschaften widmen sich traditionell der Erhaltung und Förderung bestimmter Wildarten, oft solcher mit Bedeutung für die Jagd. Heutzutage kommt verstärkt der Auftrag der Populationsregulation und Wildschadensbegrenzung hinzu (z.B. bei Schwarzwild-Zusammenschlüssen). Auch wildbiologische Erkenntnisse gewinnen an Relevanz. Folglich existieren unter den Befragten die unterschiedlichsten Ansichten, für welche Wildarten Hegegemeinschaften oder Managementkooperationen notwendig sind, ob sich bei einem Management auf Lebensraumbene mehrere Tierarten zusammenfassen lassen und ob in diesem Fall auch dem Jagdgesetz nicht unterliegende Tierarten im Management berücksichtigt werden können.

Fast alle Befragten sprechen sich für die revier- und akteursübergreifende Bewirtschaftung der großen Schalenwildarten (Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild) aus. Je nach Perspektive wird dies zum Teil mit den großräumigen Lebensraumbansprüchen der Tierart, zum Teil mit ihrem Wildschadenspotenzial begründet. Rehwildhegegemeinschaften werden im Grunde nicht für notwendig erachtet (Ausnahme regionale Sondersituationen).

Niederwild wird von den Befragten selten erwähnt. Interessanterweise scheint auch das Management von (jagdbaren) Vogelarten nicht erwähnenswert (Ausnahme: Tradition der Auerwildhege). Einige halten jedoch den gemeinschaftlichen Schutz des Niederwildes (außer Rehwild) für Aufgabe einer Hegegemeinschaft oder Wildtiermanagement-Kooperation: „*da haben wir eigentlich die größeren Defizite, also bei Rebhuhn und Hasen*“ (Forst BW).

An dieser Stelle schließt sich die Frage an, ob mehrere Wildarten in einer Hegegemeinschaft oder Kooperation zusammengefasst werden können. Viele Akteure befürworten das Management auf Lebensraumbene für alle dort vorkommenden Wildarten. Dafür spricht, dass die betroffenen Akteure größtenteils die gleichen sind und sich durch die Zusammenfassung Ressourcen und Organisationsaufwand sparen ließen. Weiterhin würde das Ökosystem als Gesamtheit betrachtet, anstatt, dass sich die Aufmerksamkeit und Energie nur auf eine einzelne herausgelöste Tierart richtet. Kritiker dieser Variante sehen in der gemeinsamen Behandlung von Wildarten die Gefahr, dass die Kapazitäten der Hegegemeinschaft oder Wildtierkooperation gesprengt werden könnten, oder dass sich Konflikte um eine einzelne Tierart auf die Gemeinschaft und das Management der anderen Tierarten ausbreiten würden.

Die Frage ob Gegenstand jener Kooperationen nur Wildarten sein sollen, oder auch andere managementwürdige Tierarten, die z.B. durch starke Vermehrung Schäden verursachen (z.B. Biber, Kormoran) oder in ihrem Bestand gefährdet sind (z.B. Feldlerche, Wolf), wird sehr unterschiedlich beantwortet. Jene die ein Management auf Lebensraumbene befürworten sprechen sich auch für die Berücksichtigung aller dort vorkommenden Tierarten aus, unabhängig davon, in welchem Gesetz sie stehen. Jene, die sich stärker an der Struktur der klassischen Hegegemeinschaft orientieren, erwähnen nur jagdliche Arten (Schalenwild).

Der befragte ÖJV-Vertreter betrachtet Hegegemeinschaften oder Management-Kooperation zwar grundsätzlich nicht als geeignetes Managementinstrument. Welche Akteursgruppe das Management der Tierart übernehmen sollte leitet er jedoch von deren jeweiligem Gefährdungsstatus bzw. Schadenspotenzial ab: Bei jenen Tierarten, die Schäden verursachen, weil sich die Populationen gut entwickeln, hält er die Jägerschaft für die geeigneten Manager (z.B. Biber), bei jenen, die in ihrem Bestand bedroht sind, sieht er das Management beim Naturschutz besser aufgehoben (z.B. Luchs).

Aus den Fallbeispielen:

Die Länder Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz organisieren ihre Hegegemeinschaften nach Tierarten getrennt und nur für Schalenwild außer Rehwild. Die Bergwaldoffensive und der Verdener Hegefonds widmen sich zwar auch einzelnen Tierarten, es steht jedoch insgesamt mehr die Bedeutung des Ökosystems als Lebensraum für viele Tierarten im Vordergrund, als dies bei anderen Kooperationen der Fall ist.

Die befragten Rotwild-AGs beschäftigen sich - wie der Name bereits verdeutlicht - ausschließlich mit Rotwild.

Der befragte Bibermanager in Bayern sieht grundsätzlich den Biber als „Schwerpunkt-Tierart“, kann sich aber auch gut vorstellen, für andere Arten und deren Management mitverantwortlich zu sein, die ein ähnliches Habitat (Wasser) nutzen (z.B. Bisam, Nutria, Fischotter, Kormoran, Graureiher). Das Management muss aber für die Beteiligten machbar bleiben. Im baden-württembergischen Bibermanagement werden die Problematik der Verwaltungsgrenzen und die mangelnde Kooperation über Landkreisgrenzen hinweg bemängelt.

Der Muffelwild-Hegering Tiefental funktioniert deshalb, weil er sich ausschließlich auf diese Art konzentriert. Die Integration anderer vorkommender Schalenwildarten (Reh-, Schwarzwild) ist nicht vorgesehen.

Die Befragten von Kooperationen im Bereich des Schwarzwildmanagements sehen den Fokus bei der behandelten Wildart, da diese „die volle Aufmerksamkeit“ braucht und in Bayern für die anderen Schalenwildarten Hegegemeinschaften existieren.

Der befragte CIC –Vertreter spricht sich für die Trennung der Tierarten aus: *„nehmen wir mal an, Sie machen irgendwo eine große Rotwildhegegemeinschaft und dann gibt es beim Schwarzwild Leute die sagen, wir wollen jetzt hier Schwarzwild haben und die Allgäuer Rübenbauern oder Maisbauern sagen: ‚wir sind doch nicht verrückt!‘ Also dann würde ich nicht die Rotwildgemeinschaft mit dem Schwarzwildstreit kaputt machen“* (CIC).

3.5 Räumliche Abgrenzung

Alle Befragten sind der Meinung, dass die Grenzen der Hegegemeinschaft oder Kooperation auf Habitat- oder Lebensraumbene festgelegt werden sollten, anstatt eine „Zonierung nach Verwaltungsgrenzen“ vorzunehmen. Einige betonen dabei explizit Wald- und Feldjagden auf Gemeindeebene in einer Hegegemeinschaft zusammenzufassen, um beispielsweise beim Schwarzwild den gesamten Lebensraum abzudecken. Obwohl die Befragten die Lebensraumareale der Tierarten als geeignete Abgrenzungsform ansehen, gebe einige doch zu bedenken, dass eine Orientierung an Verwaltungsgrenzen (wie bisher) sinnvoll wäre, da sich dadurch klare Abgrenzungen für die beteiligten Fachbehörden ergeben.

3.6 Rechtsform

Aus dem Umstand, dass alle Befragten mit der Situation der Hegegemeinschaften in Baden-Württemberg unzufrieden sind, entwickeln sie unterschiedliche Schlussfolgerungen, welche Rolle die gesetzlichen Regelungen dabei spielen und wie diese ggf. zielführender gestaltet werden sollten. Die Varianten reichen von der Forderung die Jagdausübungsberechtigten stärker in die Pflicht zu nehmen, über das Plädoyer es bei freiwilliger Beteiligung zu lassen, bis hin zu dem Ansinnen die offizielle Hegegemeinschaft samt Regelungen dazu abzuschaffen oder ganz neue Regelungsansätze zu finden. Diese Varianten werden im Folgenden näher beschrieben.

3.6.1 Variante „verpflichtend“

Die befragten jagdlichen Akteure halten es im Gegensatz zu den meisten befragten Naturschutz- und Grundeigentumsvertretern für überaus wichtig, Hegegemeinschaften als Wildmanagement-Institutionen zu etablieren und zu fördern. Viele bezweifeln mit Blick auf die derzeitige Zahl der Hegegemeinschaften in Baden-Württemberg jedoch, dass dies auf freiwilliger Basis zu bewerkstelligen sei. Daher befürworten sie Regelungen, die die Jagdausübungsberechtigten stärker zur Kooperation verpflichten. Gleichzeitig plädieren sie dafür die Hegegemeinschaften mit mehr Kompetenzen auszustatten: *„Also wenn etwas in die Richtung kommt, dann aber (...) keinen zahlosen Tiger. Dann sagen: ‚die und die Kompetenzen habt ihr und das wird umgesetzt“* (Forst BW).

Eine favorisierte Variante unter den befragten jagdlichen Akteuren ist dafür die Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöDR). In der Regel sei die Rolle der Behörden durch personelle Überlastung, mangelnde fachliche Kompetenz und fehlende Durchsetzung und Kontrollen ausgezeichnet. Ihr Handeln sei reaktiv nicht proaktiv und meist zeitverzögert. Eine KdÖR könne hier zum Bürokratieabbau beitragen, indem sie die Aufgaben der unteren Jagdbehörde, wie beispielsweise die Abschussplanung, übernehme. Problemlösungen z.B. bei Wildschäden könnten schneller, unbürokratischer und vor allem „von unten“ herbeigeführt werden, statt dass wie bisher „die Staatshand von oben herab regiert“ (LJV/Privatwald 1). In einem Mehr an Verantwortung und Gestaltungsfreiheit sehen viele Befragte einen Anreiz zur Gründung von Hegegemeinschaften und der aktiven Mitarbeit darin. „Dass es noch eine Behörde geben muss und dass die auch verfügen können muss, ist klar. Wenn irgendjemand Mist baut und Schaden macht und das auch strafbar ist, dann muss eine Behörde durchsetzen“ (LJV/Privatwald 1).

Ein von vielen Befragten kritizierter Aspekt ist die mangelnde Durchsetzbarkeit von in der Hegegemeinschaft getroffenen Entscheidungen auf Revierebene, da das Jagdausübungsrecht des Einzelnen in seinem Revier nicht durch die HG beschränkt werden kann. In der KdÖR sehen viele der befragten jagdlichen Akteure eine Möglichkeit, auf die Mitglieder einzuwirken und in der Hegegemeinschaft getroffene Entscheidungen verbindlich durchzusetzen. Zwar wird eine Pflichtmitgliedschaft der betroffenen Reviere in der Hegegemeinschaft nicht für nötig gehalten, die Entscheidungen der Gemeinschaft sollten jedoch auch für jene Reviere verbindlich sein, die nicht an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Auf diese Weise soll ein Anreiz geschaffen werden, sich aktiv in die Gemeinschaft einzubringen.

Andere Stimmen befürchten hingegen, dass eine KdÖR mit derart hohem Aufwand und neuer Bürokratie einhergehen würde, dass fraglich sei, ob sie die Erwartungen in Sachen Management, die an sie gestellt werden, überhaupt noch leisten könne. Die Erfahrungen des Vertreters des LJV RLP mit KdÖR scheinen diese Befürchtungen zu bestätigen (s.u.). Außerdem seien KdÖR nicht für jede Tierart sinnvoll. Es genüge, in bestimmten Regionen, ggf. das Management von Rotwild in die Hand von KdÖR zu legen (ANW). Für Reh- oder Schwarzwild wird eine Hegegemeinschaft mit Status einer KöDR für nicht notwendig und sinnvoll erachtet. Andere Befragte sehen auch vor dem Hintergrund der Wildschadensproblematik keinen Handlungsbedarf in Richtung einer verpflichtenden Rechtsform der WTM-Kooperationen, da dies in erster Linie ein Eigentümerproblem sei. Außerdem werde dadurch die Eigenverantwortung „verwässert“ und der bürokratische Aufwand erhöht (ForstBW 2, 3).

Aus den Fallbeispielen

Das Ansinnen die Jagdausübungsberechtigten in die Pflicht zu nehmen, wurde auch schon in anderen Bundesländern mit unterschiedlichen Ansätzen verfolgt.

Rheinland-Pfalz wählte den Weg der KdÖR für Rotwildhegegemeinschaften. Grund dafür ist, nach Ansicht des Befragten, dass zwei Dinge in Deutschland nicht funktioniert hätten: Rein freiwillige Hegegemeinschaften, weil sich auf diesem Wege keine bildeten und rein staatlich kontrollierte, weil dadurch keine Motivation zur Eigeninitiative geschaffen werde. Das Rheinland-Pfälzische Credo heißt daher „Verbindlichkeit und Selbstverpflichtung“ in Form der KdÖR. Die Initiative dazu kam aus der Jägerschaft selbst. Der Ansatz ist jung und langfristige Erfahrungswerte stehen noch aus. Es gibt jedoch viele Herausforderungen, die bei dieser Variante nicht zu unterschätzen seien, wie der Befragte, der selbst eine KdÖR leitet, berichtet: „Also negativ an der ganzen Geschichte ist: du musst erst mal jemanden finden, der den Vorstand macht. Wir übernehmen ja die kompletten Aufgaben der unteren Jagdbehörde, einschließlich Sanktionen. Du musst jemanden finden, der im Vorstand den Kopf hinhält, man muss halbwegs professionelle Geschäftsführer etablieren, man muss Geld beschaffen. Also das heißt: wer finanziert das ganze denn? Wer finanziert die Briefmarke für den Abschussplan oder den Laptop, oder die Saalmiete oder sonst was? Und natürlich auch die Geschäftsführerkosten? Das heißt: Umlagesysteme müssen entwickelt werden, die müssen eingetrieben werden. All das macht die Hegegemeinschaft selbst mit der In-Sich-Power. Auch eventuelle Rechtsstreite müssen selbst ausgetragen werden. Und da sind wir in den großen Problemen drin, in den negativen Dingen: private Leute - Pächter - schließen sich zusammen, werden

Körperschaft des öffentlichen Rechts, müssen Behörde spielen, überziehen es vielleicht, haben auch weniger Erfahrung, wie ich oder andere. Und bauen dann einen Klotz rein, kriegen Widersprüche, kriegen Prozesse und treten dann zurück und damit ist die Hegegemeinschaft kaputt“ (LJV RLP).

Es bestehen also hohe Anforderungen an die leitenden Personen. Weiterhin beläuft sich der zeitliche Aufwand auf drei bis vier Sitzungen im Jahr, statt wie bisher im Regelfall einer pro Jahr. Allein die Gründungssitzung brauchte im geschilderten Fall trotz entsprechender Vorbereitung zwei Tage. In Rheinland-Pfalz gab es keine Starthilfen für die neuen Körperschaften öffentlichen Rechts. Dies erschwerte den Gründungsprozess, da sich die neuen Hegegemeinschaften aus sich selbst heraus bilden und wie eine Behörde agieren müssen. Bei den Mitgliedern ist jedoch oft wenig behördliches Wissen vorhanden.

Ein Befragter des LJV Thüringen äußerte in Bezug auf KdÖR die Sorge, dass diese in eine zu starke Konkurrenz mit den Hegeringen treten würden: *„wir wollen uns als LJV nun auch nicht die Zügel wegnehmen lassen, sondern viele Dinge dann vom LJV aus mitsteuern. Wenn Sie dann KdÖR sind, wozu braucht man dann noch einen LJV? Darum sind wir da noch ein bisschen vorsichtig“ (LJV Thüringen Rotwild).*

In Hessen und Thüringen ist die Bildung von HG in zusammenhängenden Jagdbezirken verpflichtend, „die einen bestimmten gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen“ (LJagdG Hessen § 9, LJagdG Thüringen § 13). In Thüringen besteht darüber hinaus noch die Pflichtmitgliedschaft für die einzelnen Revierinhaber in der jeweiligen Hegegemeinschaft. Das wird damit begründet, dass nach der Wende viele Reviere von Jagdpächtern aus dem Westen gepachtet wurden und die Pflichtmitgliedschaft den Thüringern als probates Mittel erschien, um trotz der räumlichen Entfernung für Verbindlichkeit und Einheitlichkeit in der Bewirtschaftung zu sorgen. Das Ziel der großräumigen Wildbewirtschaftung stellten die Thüringer über die Individualinteressen: *„Da wurde uns immer gesagt: „Also Pflichtmitgliedschaften, das könnt ihr doch nicht machen. Das ist doch Freiheitsberaubung“ und alles. Aber das ist Quatsch! Eine Wildart kann ich nicht so bewirtschaften, dass jeder machen kann, was er will. Gerade beim Rotwild. Das muss man großflächig machen“ (LJV Thüringen Rotwild).*

In Hessen besteht neben der Verpflichtung zur Bildung von Hegegemeinschaften keine Pflichtmitgliedschaft in diesen. Die Entscheidungen der Gemeinschaft sowie die Zuweisung des Abschussplans bei Nicht-Beteiligung, sind jedoch für alle Reviere, die im Gebiet der HG liegen, bindend. Der Befragte ist gegen eine Pflichtmitgliedschaft, da sie nicht ausreiche, um *„in die Köpfe zu gelangen (...) Man macht dann mit, weil es sein muss. Nur - die innere Bindung fehlt. Und die ist entscheidend, ob einer konstruktiv mitarbeitet oder hinter den Kulissen dagegen arbeitet. Das eine nutzt ohne das andere gar nichts“ (LJV Hessen).*

In Bayern ist in den ausgewiesenen Rotwildgebieten ist die Bildung einer Hegegemeinschaft verpflichtend. Ansonsten können die Revierinhaber von zusammenhängenden Jagdrevieren, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen, eine Hegegemeinschaft bilden, um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung zu ermöglichen. Die Aufgaben der gebildeten Hegegemeinschaften beziehen sich auf abgestimmte Hegemaßnahmen und Abschussplanvorschläge sowie auf die Mitwirkung bei der Wildbestandsermittlung und das Hinwirken auf die Erfüllung von Abschussplänen. An Beratungen dieser freiwilligen Organisationsformen sind Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften und Inhaber von Eigenjagdrevieren zu beteiligen. Das zuständige Ministerium kann Rechtsvorschriften zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches erlassen (StMELF). Die inhaltlichen Aufgaben der Hegegemeinschaften sind in der Praxis ausschließlich auf Aspekte der Jagdausübung ausgerichtet. Die vorherrschenden Einzelinteressen der Jagdausübungsberechtigten sind auch in Satzungen oder KdÖR nicht darstellbar, weshalb sich der bürokratische Aufwand ein KdÖR vermutlich im Sinne eines besseren WTM nicht auszahlt. Diese persönliche Einschätzung des Interviewpartners resultiert auch aus der Erfahrung mit Leitern von Rotwildhegegemeinschaften, die sich oftmals als hervorgehobene Personen wahrnahmen, was u. a. bei der Zusammenarbeit mit Behörden nicht immer förderlich sei.

3.6.2 Variante „freiwillig oder abschaffen“

Der Aspekt mangelnder innerer Bindung bei Verpflichtung wurde von vielen Befragten angeführt, die sich gegen eine Stärkung der gesetzlichen Regelung zu Hegegemeinschaften aussprachen. Sie befürchten, dass eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei den Betroffenen zu deren „innerer Emigration“ (CIC) führen würde: *„Was nützt es mir, eine HG in der Form der Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Zwangsmitgliedschaft einzuführen, wenn die Leute sagen: na gut dann setzen wir uns da mal rein, oder wir entschuldigen uns für den Termin und für den nächsten entschuldigen wir uns wieder und den nächsten wieder und so weiter?“* (BLHV).

Diese Befragten halten in Sachen WTM-Kooperation Eigeninitiative und Selbstverpflichtung für den größeren Erfolgsgaranten als gesetzliche Regelungen. Wichtig sei auch ein sich *„selbst kontrollierendes System“* (BBV, LJV Bay), denn solche Kontrollen seien von staatlicher Seite nicht leistbar und sinnvoll. Bei einer Bildung „von unten“ brächten die Akteure von vorneherein die nötige Motivation und Handlungsbereitschaft mit, was bei einer Einsetzung "von oben" nicht zu erwarten sei. Ihrer Meinung nach bedarf die gesetzliche Regelung von Hegegemeinschaften daher keiner Überarbeitung.

Viele befragte Grundeigentums- und Naturschutzvertreter halten die Idee der Hegegemeinschaft sogar grundsätzlich für kontraproduktiv. Aber auch andere Befragte sind aufgrund der langen Erfahrung und der wenig erfolgreichen Arbeit von Hegegemeinschaften skeptisch und plädieren eher für eine Abschaffung (ForstBW 1). Die Befragten beziehen sich dabei auf ihr Verständnis des Hegebegriffs als Mittel zur Vermehrung einer Tierart, was insbesondere Grundeigentümer- und Naturschutzinteressen widerspräche. Das Vertrauen, dass sich die inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzung von Hegegemeinschaften im Sinne der Grundeigentums- und Naturschutzinteressen öffnen könnte ist gering. Vor diesem Hintergrund lehnen sie eine Stärkung der Hegegemeinschaft durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ab. Denkbar wäre dies für einige Befragte nur, wenn sich Hegegemeinschaftsgremien zu paritätisch besetzten und auch so agierenden Organisationsformen weiterentwickeln (LJV Bay, LJV Wü 2).

Einige Interviewpartner plädieren sogar dafür, entsprechende Paragraphen zu Hegegemeinschaften ganz abzuschaffen (vgl. Tabelle 4). Für den Fall, dass sich revierübergreifende Managementkooperationen bilden wollten, sehen letztere das Vereinsrecht, die Koalitionsfreiheit und den privatrechtlichen Zusammenschluss als ausreichende Möglichkeiten, um sich zusammenzuschließen: *„Das Vereinsrecht ist ja da. (...) Und wenn das Bedürfnis bei den Betroffenen vorhanden ist, dann werden die diesen Weg beschreiten“* (BLHV). Seitens des Nabu wird kritisiert, dass die Managementziele allein durch die Jagdausübungsberechtigten bestimmt würden und eine Kontrolle durch die Untere Jagdbehörde in der Praxis nicht erfolge. Da darüber hinaus das Jagdausübungsrecht im eigenen Revier durch die Gemeinschaft ohnehin nicht beschränkt werden könne, sei die bisherige Regelung überflüssig. Die Dominanz der Jäger in derzeitigen Hegegemeinschaften wird auch von anderen Befragten eher als Nachteil hinsichtlich eines sinnvollen, auf wildbiologischen Erkenntnissen basierenden WTMs gesehen (Bibermanagement Bayern).

Unter den Vertretern des Grundeigentums besteht weiterhin die Sorge, dass eine verpflichtende Regelung zu einer Einschränkung der Interessen und Freiheiten der Grundstückseigentümer führen würde.

Vereinzelt gibt es jedoch auch die Annahme, dass eine neue Ausrichtung der Hegegemeinschaft doch zukunftsweisendes Potenzial haben könnte. Nämlich dann, wenn man sie *„zu einem Instrument zur Einregulierung von überhöhten Wildbeständen – Rotwild, Rehwild, Sikawild, Schwarzwild umfunktionieren“* (Großprivatwald) und die Stellung und Verantwortung der Grundbesitzer als Jagdrechtsinhaber stärken würde. Der Wunsch die Regelungen zu Hegegemeinschaften abzuschaffen kommt also nicht daher, dass kein Managementbedarf bestünde, sondern liegt an der Art und Weise wie Hegegemeinschaften bisher funktionierten. Diese Lücke wäre von einer neuen Regelung zu füllen.

Aus den Fallbeispielen:

Auch aus Sicht des Vertreters des CIC ist der freiwillige Zusammenschluss der Pflichtmitgliedschaft oder KdöR vorzuziehen. Verfassungsrechtlich sei zwar die KdöR stärker, wenn sie aber von den Mitgliedern nicht mitgetragen, sondern – falls diese ihre Interessen nicht adäquat repräsentiert sähen – sogar „sabotiert“ (CIC) werde, bestünde staatlicherseits keine wirksame Möglichkeit die Entscheidungen durchzusetzen- „es hängt dann am Vollzugsdefizit“ (CIC). Ähnliches bestätigt der befragte Vertreter der Bergwaldoffensive: *„Und ich bin auch im Jagdbeirat im Landkreis und da muss man da einfach auch feststellen, dass es viele Sanktionen zwar auf dem Papier gibt, die aber nicht umsetzbar sind. (...) Also auf dem Weg sind wir da nicht weiter gekommen. Wir konnten wirklich nur über das Verständnis und Überzeugung da arbeiten“* (Bergwaldoffensive).

Die Kooperationen aus den gewählten Fallbeispielen (Bergwaldoffensive, Verdener Hegefonds, Rotwildkonzeption Südschwarzwald, Rotwild Allgäu, Brennpunkt Schwarzwild, Bibermanagement) betrachten den Bottom-Up-Ansatz als ihren wesentlichen Erfolgsfaktor. Ohne die aktive und freiwillige Bereitschaft der Teilnehmenden und das persönliche Engagement einzelner, führender Schlüsselpersonen halten alle Befragten den Erfolg von Kooperationen für unwahrscheinlich. Auf den Aspekt, dass solche Kooperationen von Persönlichkeiten von innen heraus getragen werden müssen weisen auch befragte Vertreter der Jäger hin (LJV Ba Wü 2).

3.6.3 Variante „auf Basis von Konzeptionen“

Aus Sicht des FVA-Vertreters stellt sich nicht die Frage, ob die Bildung von Kooperationen oder die Teilnahme bestimmter Personen verpflichtend geregelt werden sollte oder nicht. Er hält es vielmehr für nötig das Management von Wildtieren auf Basis von Konzeptionen gesetzlich vorzuschreiben. Die akteursübergreifende Kooperation ergebe sich als notwendige Konsequenz daraus: *„Und wenn ich die Konzeption ins Gesetz schreibe, als eine Art von Voraussetzung, dass eine Art bejagt werden darf, dann ist es ganz logisch, dass so eine Konzeption durch eine Gemeinschaft erarbeitet werden muss“* (FVA).

Bei dieser Variante wären also die zu beteiligenden Akteure nicht vorher festgelegt. Ihre Zusammensetzung würde fallspezifisch und nach Betroffenheit erfolgen. Im Gegensatz zu den anderen Varianten entfernt diese sich am weitesten vom Gedanken der klassischen Hegegemeinschaft.

Ähnliche Vorstellungen hinsichtlich der Erstellung von Konzeptionen als Basis der Zusammenarbeit in WTM-Kooperationen entwickeln die Beteiligten des Projektes „Brennpunkt Schwarzwild“ in Bayern. Gesetzliche vorgeschriebene Konzeptionen sind dabei aber nicht sinnvoll, da die Notwendigkeit zu einer Konzeption und insbesondere die dort festgeschriebenen Ziele und gemeinschaftlich getragenen Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben werden können. Ähnlich wie bei der Etablierung von Schwarzwildhegegemeinschaften früherer Ausprägung ist die Suche nach Akzeptanzgrenzen für die relevanten gesellschaftlichen Interessensgruppen wichtig. Die Akzeptanzgrenzen beispielsweise für bestimmte Wilddichten oder auch Wildschadensaspekte wandeln sich beständig und müssen immer wieder neu ausgelotet werden. Gesetzliche Verpflichtungen zur Erstellung von Konzeptionen helfen hierbei nur bedingt. Wesentlicher erscheint einigen Befragten, dass sich die Notwendigkeit zu Erarbeitung einer Konzeption aus der gegebenen Situation und durch die Beteiligten selbst entwickelt, außer man legt das Management bestimmter Tierarten ganz in die Hand des Staates und verzichtet auf die freiwillige und eigenverantwortliche Arbeit aller Beteiligten.

Tabelle 3 stellt die Aussagen der Befragten im Überblick dar: ja=Zustimmung, nein=Ablehnung, leeres Feld=keine Aussage/Angabe; grau unterlegt: Befragte aus Fallbeispielen und anderen (Bundes-) Ländern.

Tabelle 3: Rechtsformen für Hegegemeinschaften

Befragte	Bildung von HG verpflichtend regeln	Mitgliedschaft in HG verpflichtend	Mitgliedschaft freiwillig, aber Ergebnis verpflichtend	HG-Regelung streichen	Bildung und Mitgliedschaft freiwillig	Rechtsform		Sonstiges
						KdöR	Privatrechtlich	
LJV, LJV/Privatwald 2,	ja	nein	ja		nein	ja	nein	
ForstBW 1, LJV/Privatwald 1	ja	ja (ebenfalls für Grundeigentümer)				ja		
BLHV, BBV, Großprivatwald, AK Wildmanagement	nein	nein		ja	ja	nein	ja	
ANW	nein					nur Rowi		
Forstkammer	nein	nein				nein	ja	
ForstBW 2,3	nein	nein				nein	ja	Grundeigentümerinteressen stärken
BUND, ÖJV, Nabu				ja				Andere Kontrollinstrumente schaffen
VJE								Egal, das Ergebnis muss stimmen
FVA								Konzeption verpflichtend
CIC, LJV Hessen	ja	nein	ja		nein	nein	ja	
LJV Thüringen	ja	ja	nein			nein	ja	
LJV RLP	ja	ja			nein	ja		
Bergwald-offensive	nein	nein			ja			alles von unten entwickeln
Rotwild Allgäu, Rotwild Südschwarzwald, Verdener Hegefonds					ja			nicht alles regeln wollen
Bibermanagement	nein							Paritätische Beteiligung aller relevanten Akteure
Projekt „Brennpunkt Schwarzwild“	nein							Konzeption durch paritätisch besetzte Gremien entwickeln

3.7 Gesetzliche Vorschrift oder Eigeninitiative als Prinzip der Prozessgestaltung

Die zentrale Frage, die sich hinter den in Kapitel 3.6 dargestellten Bevorzungen bestimmter Rechtsformen verbirgt, ist welcher Ansatz die Akteure langfristig zum Handeln bringt: Ist ein Bottom-up-Prozess auf freiwilliger Basis und getragen von Eigeninitiative oder Top-down-Prozess auf der Basis gesetzlicher Vorschriften der bessere Weg? Dieser Aspekt wurde im Interview daher nochmals besonders beleuchtet, um seine Bedeutung besser zu verstehen.

3.7.1 Gesetzliche Vorschrift

Einige Befragte halten es für eine notwendige Voraussetzung, Wildtiermanagementkooperationen gesetzlich zu verankern. Dieser Wunsch entspringt dem Eindruck, dass sich ohne gesetzliche Vorschrift nichts bewege (s.a. Kapitel 3.6.1). *„Ich habe dieses Papier „Wildtiermanagement“ zweieinhalb Jahre begleitet und wir haben erkannt: auf freiwilliger Basis geht gar nix. (...) alles Engagement gemeinschaftlich etwas auf die Beine zu stellen ließ dann im Laufe der Zeit ganz spürbar nach. Und deswegen ist unsere Strategie, so verbindlich wie möglich diese Dinge anzupacken“* (VJE).

Auch einige befragte Grundeigentümer und Naturschutzvertreter (BUND, ÖJV, Großprivatwald), die sich zuvor für die Abschaffung der gesetzlichen Regelung von Hegegemeinschaften ausgesprochen haben, teilen diese Auffassung grundsätzlich. Ihre Schlussfolgerung ist jedoch nicht, eine gesetzliche Regelung zu WTM-Kooperationen zu treffen (wie dies von Jagdseite oft vertreten wird), sondern durch gesetzliche Regelungen die Verwirklichung der Naturschutz- bzw. Grundeigentümerinteressen zu schützen: *„Ich habe einfach die Sorge, dass man das über Freiwilligkeit nicht hinkriegt. (...) Die Pächter sind übermächtig. Damit geht das dann zu Lasten der ganz wenigen, die ein Interesse an geringeren Wildschäden und geringeren Wildbeständen haben und das sind die Privateigentümer. (...) Mit anderen Worten, ich glaube mittlerweile leider, dass es an dieser Stelle doch nicht anders geht als mit Recht und Gesetz“* (Großprivatwald).

Mit Hilfe von Recht und Gesetz sollen die Jagdausübungsberechtigten den Zielen der Grundeigentümer verpflichtet werden können. Dieser „Top-down“ Ansatz wird von einigen befragten Grundeigentumsvertretern bereits gelebt, z.B. indem sie die Jagd auf ihren Flächen nicht mehr verpachten sondern Jagderlaubnisscheine vergeben (ANW). Nach einer Probezeit entscheidet sich, ob der Begehungsschein verlängert wird oder nicht. Dadurch erhöhe sich zwar der Aufwand bei Auswahl und Kontrolle. Das Ergebnis sei es jedoch wert, und *„für mich alternativlos“* (Forstkammer). Dieser Ansatz stelle mithin hinsichtlich der jagdlichen Nutzung eine Alternative zur Hegegemeinschaft dar.

Jenseits dieser speziellen Perspektive auf rechtliche Regelungen als Mittel zur Sicherung von Eigentumsinteressen, halten viele Befragte Top-Down-Regelungen auch allgemein in Bezug auf Wildtiermanagementkooperationen für notwendig (LJV Bay, LJV Ba-Wü 2). Sie fordern die Vorgabe von Rahmenvorgaben und Zielen durch das Gesetz, um größtmögliche Verbindlichkeit zu erreichen: *„Dann muss halt der Staat sagen, was er will. (...) Da müssen bestimmte Pfähle eingerammt sein und da muss es lang gehen. Das muss definiert sein. Und dann gibt es einen Handlungsspielraum, von mir aus, für so ein Gremium“* (AK Wildmanagement).

3.7.2 Eigeninitiative

Die oben beschriebene Hoffnung ist, dass rechtliche Vorschriften Verbindlichkeit schaffen. Wie bereits in Kapitel 3.6.2 beschrieben, befürchten allerdings viele Befragte, dass Verpflichtung auf Kosten der Motivation zur aktiven Mitarbeit ginge und zur „inneren Emigration“ führe. Zudem würden rechtliche Vorschriften nur ernst genommen, solange sie als praktikabel angesehen würden. Nur wenn die Ziele, Vorgaben und Maßnahmen durch die beteiligten Akteure selbst entwickelt werden, lassen sich auch umsetzen (BaySF 1,2, LJV Bay).

Andere Interviewpartner vermuten in rechtlichen Vorschriften eine ungerechtfertigte Bevormundung, die Unwillen hervorruft: *„Wenn das in diese Richtung geht, dass man uns vorschreibt, was wir zu tun haben, dann sind Jäger sehr empfindlich“* (Verdener Hegefonds).

Daher bevorzugen viele Befragte die Variante, dass ein gegebenes Ziel durch Eigeninitiative auf freiwilliger Basis umgesetzt wird, statt, dass die Umsetzung einer gegebenen Vorschrift durch Kontrollen gesichert werden muss: *„Das was freiwillig ist, das funktioniert. Alles, was ich jemandem vorschreibe, muss auch jemand kontrollieren. Und warum müssen wir in unserer Gesellschaft, alles per Gesetz regeln?“* (Rotwild Allgäu). Statt negativer Sanktionen sollten positive Anreize zur Beteiligung geschaffen werden: *„Bevor ich an rechtliche Ressourcen gehe, müsste ich mich fragen: Was würde dazu führen, dass die Leute diese HG als sinnvolles Instrument zur Wahrnehmung ihrer Interessen verstehen? Denn das muss in den Köpfen und im Bauch bei den Leuten angelangt sein. Dass sie sagen, Mensch da gehe ich hin, da kann ich auch etwas bewirken“* (BLHV).

In den gewählten Fallbeispielen, bildeten sich die Kooperationen auf freiwilliger Basis und beruhen auf Eigeninitiative. Dies wird als wesentlicher Erfolgsfaktor der Kooperationen betrachtet. Die Interviewten betonen die Wichtigkeit der Beteiligung der umsetzenden Basis und die Implementierung von unten. *„Wir müssen aus diesen Betroffenen die Beteiligten machen. Ihnen das Gefühl geben, wir wollen ihnen nicht etwas aufoktroieren, sondern es ist für dich selber. (...) Das ist der Kern der Motivation“* (LJV Hessen). So werden Zielsetzung und Maßnahmen von den Beteiligten selbst bestimmt, oder zumindest mitbestimmt und umgesetzt.

Auf diese Weise soll größtmögliche Verbindlichkeit durch die Identifikation mit dem Projekt oder der Initiative erreicht werden. Im Projekt Rotwildkonzeption Südschwarzwald bekundeten die Beteiligten beispielsweise ihre Bereitschaft zur Anerkennung und Befolgung der gemeinsam erarbeiteten Konzeption durch die öffentliche Unterschrift im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung. *„Und das ist glaube ich ganz wichtig, dass die verschiedenen Akteure, ob das jetzt Förster sind, oder Bürgermeister die Konzeption als IHRE Konzeption ansehen. (...) unser Ziel war immer den Leuten zu vermitteln, das ist Euer Ding. Und ihr müsst das umsetzen. Und das ist auch wirklich gelungen“* (FVA). Genau diese Wahrnehmung zeigt sich auch im Projekt Brennpunkt Schwarzwild. Die Akteure reden und vereinbaren Ziele und Maßnahmen miteinander und handeln so zielgerichtet. Die paritätische Zusammensetzung von Arbeitsgruppen, die entsprechende Konzeptionen eigenverantwortlich entwickeln und umsetzen, die *„auf die regionale Situation“* passen, garantieren Umsetzungserfolge, die Top-down-Ansätze gar nicht leisten können. Viele sinnvolle Vorschriften und Vorgaben wurden in der Vergangenheit nicht umgesetzt, weil die *„für die Umsetzung in der Fläche Verantwortlichen nicht mitgenommen wurden“* (LJV Bay, BaySF 1,2, BBV).

3.8 Weitere Erfolgsvoraussetzungen für Kooperationen

Ein Teil des Interviews war der Frage gewidmet, welche Voraussetzungen die Befragten für den Erfolg von Wildtiermanagement-Kooperationen für besonders wichtig ansehen. Die wichtigsten Aspekte waren hier die Rolle der Leitung und Kommunikation sowie der Transparenz und Fachkompetenz.

3.8.1 Leitung und Kommunikation

Neben der Bedeutung der Freiwilligkeit betonen viele Befragte die Rolle der Leitung. Es braucht auch den Antreiber oder „Kümmerer“, der die Fäden in der Hand behält und der Kooperation Struktur und Leitung bietet. Ein Befragter beschreibt diese Führungsperson als *„eine Gallionsfigur, die die Sache in die Hand nimmt. Es müsste ein Integrierender sein, der das macht“* (LJV/Privatwald 1). Das erfordert mitunter viel Durchhaltevermögen, wie es befragte „Gallionsfiguren“ aus eigener Erfahrung beschreiben:

- *„Also man muss ehrlich sagen, es ist nicht einfach in diesen Gesprächen. Man muss da auch als Vorsitzender immer wieder schauen, dass man das Boot auf Kurs hält.“* (Rotwild Südschwarzwald)

- *„Der [Leiter] muss viel schlucken können. Das ist wahrscheinlich der Hauptknackpunkt. Ausgebildet sind viele. Oder es wissen viele etwas. Aber das dann aushalten bis zum Schluss, das ist dann die andere Seite.“* (Rotwild Allgäu)
- *„Also ein Selbstläufer ist das nicht. Die müssen schon zusammen gehalten werden, über einen längeren Zeitraum. Sonst gehen die auch wieder ihre Wege. (...) Es muss ständig gepflegt und vorangetrieben werden.“* (LJV Hessen)

Zu wichtigen Merkmalen der Leitung zählt aus Sicht der Befragten die inhaltliche Fachkompetenz. Ganz wesentlich wird jedoch die Bedeutung sozialer und kommunikativer Kompetenzen hervorgehoben. Beispielsweise die Interessen aller Teilnehmenden ernst zu nehmen und Einzelfalllösungen anzustreben, statt von oben herab zu regieren und zu maßregeln. Letzteres Verhalten haben viele Befragte (z.B. in den freiwilligen Kooperationen) in der Zusammenarbeit mit Forstbediensteten erlebt: *„Wenn das irgendwann mal ans Eingemachte geht, dann muss man Leute haben, die das nicht von oben herab regeln, was manchmal – ich will jetzt nicht sagen bei ALLEN Förstern, aber bei manchen einfach so ist. So funktioniert das wieder – diese Arroganz von oben herab“* (Rotwild Allgäu).

Weiterhin werden Neutralität und Fairness als Qualitäten der Führungsperson genannt, sowie von allen Beteiligten akzeptiert und respektiert zu sein und die Fähigkeit auf Einzelpersonen zuzugehen um sie zu integrieren und Konflikte zu lösen. Kurzum es geht darum die Kommunikation konstruktiv zu steuern und die Gruppe zusammenzuhalten. Einige empfehlen für diese Aufgabe eine externe Moderation. Die damit verbundenen Kosten werden jedoch als Hindernis angesehen. Ein gangbarer Weg kann auch in der Initiierung von Gruppen unter externer Moderation liegen, die nach dem Zusammenwachsen selbst in der Lage sind, weiterzuarbeiten. Als besonders wichtig wird von einigen Akteuren dabei die *„dauerhafte Etablierung paritätisch zusammengesetzter Gruppen“* gesehen, damit es nicht zu Frustrationen einzelner Interessensgruppen kommt, weil WTM-Kooperationen von einer Interessensgruppe (z.B. den Jägern) dominiert werden (LJV Bay, BaySF 1,2, BBV).

Aber auch das kommunikative Miteinander der Teilnehmenden wird von den meisten Befragten als Dreh- und Angelpunkt für erfolgreiche Wildtierkooperationen angesprochen. Für viele steht dabei natürlich an erster Stelle mit den eigenen Anliegen von den anderen Akteuren in der Kooperation verstanden zu werden. (Was im Umkehrschluss natürlich bedeutet auch die Anliegen der anderen Mitglieder verstehen zu können.)

Der regelmäßige persönliche Austausch zwischen allen Beteiligten steht für viele an erster Stelle. Nicht nur zur Informationsvermittlung, sondern auch zur Beziehungsfestigung und um Vertrauen zu schaffen. Dazu zählen auch gemeinsam organisierte Fachveranstaltungen und Exkursionen, aber auch informelle Zusammenkünfte wie Grillfeste o. ä..

Gleichzeitig wird jedoch auch von vielen Befragten betont, dass dieser Vertrauensbildungsprozess viel Zeit benötige und nur langsam von statten gehe (LJV Bay, BaySF 1,2, BBV). Viele Befragte machen die Geschwindigkeit auch von der Aufgeschlossenheit der Teilnehmenden abhängig: *„Also es hängt ja letztendlich an Einzelpersonen. Wenn der einzelne Jäger mitmacht, dann ist es gut, wenn er sich sträubt, dann geht's einfach nicht“* (Bergwaldoffensive).

Vertrauen ist sehr eng mit Transparenz verknüpft. Je mehr Vertrauen vorhanden ist, umso eher sind Personen bereit Transparenz über ihre Aktionen und Ziele zu schaffen. Je mehr Transparenz wiederum herrscht, umso größer wird auch das Vertrauen der einzelnen Personen ineinander. Der Vertreter der FVA hält es daher für bedeutend, dass bei Gruppen, die überregional und auf der Ebene von Interessensgruppenvertretern arbeiten, wenn möglich solche Vertreter gewählt werden, deren Kommunikation sich durch eine grundsätzliche Aufgeschlossenheit und Kooperationsbereitschaft auszeichnet. *„Wenn ich gesetzlich Dinge vorschreibe, dann wird das sehr stark formalisiert und dann gibt es die Arbeitsgruppenfunktionäre. Die kommen rein und hauen so richtig rein und zeigen ‚also mit uns nicht‘. (...) wenn da jeder so auftritt, dann brauchst Du keine Arbeitsgruppe. Und das heißt die Auswahl der Personen ist wichtig“* (FVA).

3.8.2 Transparenz und Fachkompetenz

Wildtiermanagement soll auf Fachkompetenz und Expertise basieren. Dafür halten einige Befragte es für notwendig, das Management auf wissenschaftliche Grundlagen zu Lebensraum und Populationen zu gründen oder die Aktivitäten der Kooperation wissenschaftlich zu begleiten. Andere legen Wert auf regelmäßige Fortbildung der Mitglieder, z.B. durch Exkursionen oder Fachvorträge. Auch die Einstellung eines Berufsjägers wird wiederholt genannt.

Insbesondere nicht-jagdliche Befragte fordern Transparenz über die Aktivitäten der Hegegemeinschaft oder Kooperationen, besonders Abschussplanerstellung und -erfüllung. Hier wird zum einen der körperliche Nachweis genannt, wie er in einigen Bundesländern für die Abschussplankontrolle eingeführt ist. Weiterhin wird ein Online-Meldesystem empfohlen, in dem diese Daten veröffentlicht werden. Dieses könnte als Monitoringsystem für Lebensraum und der Wildtierpopulationen weiter entwickelt werden und auch Evaluation der Aktivitäten und der Kontrolle der Zielerreichung dienen. Im Rahmen des Projektes „Brennpunkt Schwarzwild“ wurde genau dieser Ansatz zu Umsetzung gebracht, indem mit den Beteiligten das Instrument eines „Schwarzwildinformationssystems (SIS)“ entwickelt wurde [für weitergehende Informationen siehe <http://www.bayerischerbauernverband.de/sis> bzw. <http://www.lwf.bayern.de/wald-und-gesellschaft/wissenstransfer-waldpaedagogik/oeffentlichkeitsarbeit/43347/index.php>]. Einige Befragte äußerten auch die Notwendigkeit durch angewandte Forschungsprojekte zu Einzelthemen die inhaltliche Arbeit der WTM-Kooperationen zu evaluieren und dadurch auch neue Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Umsetzung der Ziele wichtig sind. Dies stütze auch den langfristigen Zusammenhalt der beteiligten Akteure und die Transparenz der Zusammenarbeit (LJV Bay, BaySF 1,2, BBV, Bibermanagement Bay, Bibermanagement Ba Wü).

Unter das Stichwort Transparenz fällt besonders bei den befragten Akteuren aus den Wildtiermanagement-Kooperationen auch die Öffentlichkeitsarbeit. Neben den üblichen Medien wie Internet, Flyer, Infohefte, Medienberichte empfehlen diese auch gemeinsame Aufklärungsaktionen oder Tage der offenen Tür bzw. „Praxistage“, bei denen alle Interessensvertreter die Möglichkeit bekommen das Thema anhand ihrer Interessen vorzustellen. Zum einen um Verständnis für die Anliegen des Wildtiermanagements zu fördern, zum anderen aber auch um Netzwerke zu schaffen, „damit Du [die Kooperation] von außen auch die Anerkennung bekommst, sonst verdurstest Du“ (Rotwild Südschwarzwald).

3.9 Workshop

Der am 29.04.2013 mit den beiden an der Novellierung des L JagdG beteiligten Arbeitsgruppen (AG I und II) durchgeführte Workshop sollte die in den Interviews zutage geförderten Ansätze einer möglichen Neugestaltung des bisherigen Hegegemeinschaftssystems konkretisieren. Unter Einbeziehung der vorläufigen Arbeitsergebnisse aus der Arbeit der AG I/II sollten Grundlagen bereitgestellt werden, die für die Entwicklung eines neuen (verbesserten) Ansatzes der Hegegemeinschaftssysteme im Rahmen der Novellierung des L JagdG dienen. Die anhand der drei Fragenkomplexe (vgl. Kapitel 2.3: Tierarten, Akteure, Rechtsform) zu den Einzelthemen herausgearbeiteten Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt. Dabei wird deutlich gemacht, welches Thema das Ergebnis der Arbeit der AG I/II des Novellierungsprozesses war bzw. welches Ergebnis auf dem Workshop erarbeitet wurde.

3.9.1 Thema „Tierarten und -gruppen“

Eine Voraussetzung für die Bearbeitung des Workshopthemas sahen die Teilnehmer, die sich mit den Tierarten und -gruppen sowie der räumlichen Abgrenzung beschäftigten darin, den „Hegebegriff“ durch den Begriff WTM zu ersetzen. Dieses Ergebnis der AG I/II im Rahmen des Novellierungsprozesses wurde übernommen. Dadurch ist die „Belastung“ des Hegebegriffs mit den Aspekten Überhege oder Trophäenhege ausgeräumt.

Auf der Basis der von der AG II im Rahmen des Novellierungsprozesses erarbeiteten sog. Tierartenmatrix wurde für einzelne Tierarten deren Relevanz für WTM-Kooperationen abgefragt (s. Anhang). In der Workshopdiskussion wurde die enge Verknüpfung der Frage nach den Tierarten und der räumlichen Abgrenzung von WTM-Kooperationen mit den Fragen hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen und darauf aufbauenden Organisationsform deutlich. Im Anhalt an das in den AG II Sitzungen konkretisierte sog. „Schalenmodell“ wurden auf dem Workshop die Aspekte

- Nutzung,
- Schutz,
- Schaden

als Auswahlkriterien für einzelne Tierarten diskutiert, für die ein revierübergreifendes Management in Frage kommt (*Anmerkung: Im Rahmen des Novellierungsprozesses wurden bei der Diskussion des entwickelten sog. „Schalenmodells“ in der AG II die Begriffe „Schutz-Management“, „Entwicklungs-Management“ und „Nutzungs-Management“ geprägt.*)

Für die räumliche Abgrenzung von revierübergreifenden Organisationseinheiten sollten die Lebensraumansprüche der Tierarten und insbesondere deren Bestandessituation (Monitoring) sowie übergeordnete Zielsetzungen im Mittelpunkt der Entscheidung stehen, sofern revierübergreifende Kooperationen angestrebt werden. Übergeordnete Managementziele leiten sich aus der Priorisierung nach der Hegebedürftigkeit der einzelnen Tierarten ab. Bei entsprechender Konflikt- bzw. Schutzrelevanz ist der WTM-Bedarf zwingend und eine notwendige Organisationsform obligatorisch, die Leitbilder formuliert und Konzeptionen erarbeitet und umsetzt. Dies bedarf einer entsprechenden Finanzierung. Außerdem wurde in der Diskussion deutlich, dass die Formulierung überregionaler Ziele und die Definition der Hegebedürftigkeit ein mehrstufiges System bedingen. Dieses muss in der Lage sein, die „Managementbedürftigkeit“ einer Tierart räumlich und zeitlich differenziert zu bewerten (Gebietsabgrenzung, Bestandesmonitoring) (*Anmerkung: Im Rahmen des Novellierungsprozesses wurden bei der Diskussion des sog. „Schalenmodells“ von den Kriterien für die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schalen gesprochen.*)

3.9.2 Thema: „Beteiligte Akteure“

Die unterschiedlichen Tierarten und Zielsetzungen bedingen eine unterschiedliche Beteiligung der Akteure. Die Teilnehmenden hielten die Differenzierungen zwischen Schalenwildarten (außer Rehwild) und Niederwildarten (außer Rehwild) für notwendig, da sich die Management-Aufgaben unterscheiden.

Dort wo Aufgaben des revierübergreifendes Lebensraum- und Bejagungsmanagement, die Vermeidung von Wildschäden, die Vertretung der Interessen des Wildes nach außen (z.B. im Rahmen öffentlicher Planung) im Vordergrund stehen (Schalenwild außer Rehwild), sind halten die Teilnehmenden, besonders die Gruppen der Jagd ausübungs berechtigten, der Grundbesitzer und Flächenbewirtschafter sowie behördliche Vertreter zu beteiligen. Dort wo andere Aufgaben im Fokus stehen (z.B. die Erlebbarkeit von Wild) sind die jeweils Zuständigen (z.B. Tourismus) hinzuzuziehen.

Beim Niederwild (außer Rehwild) bestehe die Aufgabe eher im Erhaltungsmanagement, im Erstellen wildbiologischer Konzeptionen und im Monitoring. Entsprechend halten die Teilnehmenden hier die stärkere Mitwirkung und Einbeziehung von Wildbiologen/Forschung, Landwirtschaft(-verwaltung) und Naturschutz(-verwaltung) für erforderlich.

Zusammenfassend kann die Beteiligung der Akteure mit Hilfe zwei ineinander liegender Kreise dargestellt werden (s. Anhang Workshopergebnisse). Im Inneren befindet sich der Kern aus „Bewirtschaftern“. Dieser Kern wird umgeben von einer Art „ökologischen Beirat“, der alle fallweise hinzu zu ziehenden Akteure umfasst. Dass je nach Zielsetzung und Aufgaben einzelne Interessengruppen stärker zu berücksichtigen sind, wurde auch in den Diskussionen um die Stimmgewichtung deutlich. So sollen je nach Bewirtschaftungszielen nicht (nur) Kopf-, sondern (auch) Flächenstimmen berücksichtigt entscheiden.

3.9.3 Thema „Rechtsform“

Auf der Basis eines soliden Monitorings sollten Leitbilder und Konzeptionen erarbeitet werden, insbesondere für „konfliktrelevante“ Arten. Die möglichen Organisationsformen sollten nach Ansicht der Teilnehmer offen gehalten werden und bestehende Strukturen genutzt werden. Wenn „Konfliktrelevanz“ oder „Schutzrelevanz“ festgestellt wird und ein WTM erforderlich machen, könnte der Kooperation eine Organisationsform vorgeschrieben werden. Insgesamt wird dann eine Professionalisierung und Abgestuftheit des WTM notwendig, die eine entsprechende Verpflichtung bei der Umsetzung von Maßnahmen bedingt. Dies betonten auch die beiden Referenten aus Österreich und Rheinland-Pfalz. Für Rechtsformen wie KdöR werden entsprechende Finanzmittel benötigt.

Grundsätzlich wurde für Freiwilligkeit bei der Etablierung von WTM-Kooperationen plädiert. In der Diskussion auf Basis des Beispiels Auerhuhn und Schalenwild wurde nur für Rotwild die Rechtsform einer KdöR als sinnvoll erachtet. Die Möglichkeit dafür sollte im Rahmen eines neuen LJagdG geschaffen werden. Bei verpflichtenden Regelungen standen für die Teilnehmer des Workshops die Themenfelder Wildschadensmonitoring, Abschussplanung, Fütterungsregelungen und körperlicher Nachweis im Fokus. Eine „Professionalisierung“ freiwilliger Zusammenschlüsse kann durch bessere Sanktionsmöglichkeiten der Jagdbehörden, die Einbindung der Grundeigentümer, durch fachliche Konzeptionen und eine entsprechende externe Finanzierung (Staat, Stiftungen) erreicht werden.

Für eine erfolgreiche Umsetzung sind klare Regelungen notwendig, unabhängig davon, ob die Kooperationsmodelle auf Freiwilligkeit oder Verpflichtung beruhen. Neben den diskutierten Durchgriffsmöglichkeiten und Sanktionierungssystemen, wurde der Bedeutung von führungsstarken Persönlichkeiten betont. Wildbiologische Forschung kann die Zusammenschlüsse stützen.

4 Zusammenfassung und Empfehlung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung zusammengefasst und eine Empfehlung der Autoren abgegeben.

4.1.1 Bezeichnung der Kooperation

Die unterschiedliche Interpretation des Hegebegriffs durch verschiedene Akteure beeinflusst die Wahrnehmung von Hegegemeinschaften. Derzeit werden Hegegemeinschaften als Gremien von und für Jäger betrachtet. Die Jäger tun sich daher sehr schwer mit der Öffnung revierübergreifender WTM-Kooperationen für andere Interessensgruppen. Andererseits sehen nicht-jagdliche Akteure den Hegebegriff als fachlich-inhaltliche Einschränkung einer konstruktiven Zusammenarbeit. Der Hegebegriff wird einseitig konnotiert. Hege wird als „füttern“ oder „züchten“ verstanden und damit als nicht mehr zeitgemäß eingeschätzt. Ein Ersatz des Hege-Begriffs mit dem (nahezu) inhaltsgleichen Begriff des WTM wird daher empfohlen. Ein „neuer“ Begriff Wildtiermanagement wird einige Zeit benötigen, um sich im jagdlichen Umfeld gegen die gängigen Assoziationen des Hegebegriffs durchzusetzen. Andererseits gehört er schon jetzt in vielen Fachbereichen zum gebräuchlichen Vokabular.

Akteursübergreifende Kooperationsformen müssten folglich eine neue Bezeichnung erfahren, um sie nicht mit historischen und akteursspezifischen Konnotationen und Interpretationen zu belasten (Beispiele: „*Naturraumbezogene Kooperation*“ (LJV/Privatwald 1), „*Managementgemeinschaften*“ (FVA), „*Wildtiermanagement-Kooperationen*“). Im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Novellierung des LJagdG wurde in der AG II der vorläufige Begriff „Wildtierhegegemeinschaft“ verwendet (vgl. auch Workshopergebnisse). Dies könnte ein geeigneter Kompromiss hinsichtlich der Begrifflichkeit sein, wenn der Hegebegriff dem WTM gleichgesetzt ist und auch entsprechende Hege- bzw. Managementverpflichtungen abgeleitet werden.

4.1.2 Inhaltlicher Fokus der Kooperation

Hier sind grundsätzlich zwei Formen denkbar, die vom jeweiligen Fokus abhängen. Steht in einer Region das Management bestimmter Tierarten im Vordergrund oder das Management bestimmter Naturräume, Ökosysteme oder Landschaften? Beide Varianten werden nachfolgend erörtert.

4.1.2.1 Fokus auf Ökosystem

Grundsätzlich ist ein Management auf Ökosystemebene sinnvoll, da alle Tierarten in ein Netz von ökosystemaren Beziehungen eingebunden sind. Sie sind nicht nur Teil einer Nahrungskette, sondern beeinflussen auch die Habitatbedingungen für andere Tier- und Pflanzenarten (Bsp. Rotwild – Heidelbeere – Auerwild).

Anders als bei Kooperationen zu einer bestimmten Tierart ist hier der inhaltliche Fokus weiter gefasst, sodass alle Akteure ihre Interessen darunter subsumieren können. Aufgrund der größeren Arten- und Aufgabenvielfalt werden unter Umständen mehr Akteure pro Fläche involviert sein, als bei Kooperationen, in denen es nur um eine spezielle Tierart geht, sodass hier ggf. mehrere Ebenen zur Organisation und Koordination sinnvoll sind (s.u.: Mehrebenensystem). Beispiele für akteursübergreifende, ökosystembezogene Kooperationen sind unter anderem die Landschaftspflegeverbände (Kretzschmar 2012) oder die Bergwaldoffensive (Brosinger und Tretter 2009).

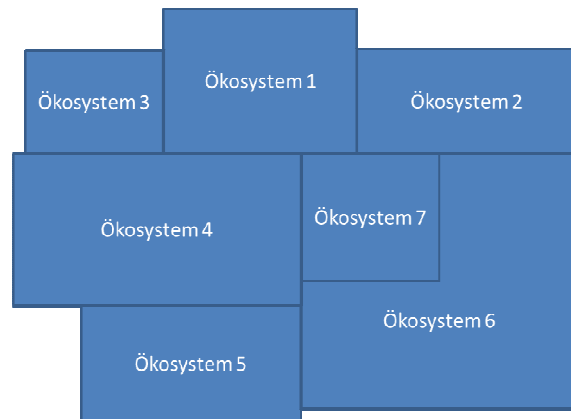


Abbildung 5: Management auf Ökosystemebene

Schwierigkeiten können dort entstehen, wo besonders konflikträchtige Tierarten vorkommen, die die gesamte Aufmerksamkeit der Kooperation einnehmen, oder solche mit großen Streifgebieten (z.B. Prädatoren) eine Vielzahl unterschiedlicher Ökosysteme beinhalten. Ebenso kann in bestimmten Fällen nur ein kleiner Akteurskreis direkt betroffen sein, so dass die Behandlung in einem großen Gremium beide Seiten lähmen würde (z.B. Biber interessiert in der Regel Förster nur bedingt, Rehwild ist für viele Flächenbewirtschafter nicht relevant). In diesen Fällen scheint der Fokus auf die Tierart passender (s.u.).

Schließlich ist auch ein Modell mit fließenden Grenzen denkbar: in einer Kooperation auf Lebensraumbene sind alle betroffenen, lokalen Akteure vertreten. Deren tatsächliche Zusammensetzung in den Sitzungen hängt aber jeweils von der aktuellen Thematik/Tagesordnung ab, sodass hier der Fokus auf dem Management bestimmter Tierarten liegen kann.

4.1.2.2 Fokus auf Tierart

Einige Tierarten sind aufgrund ihrer Lebensweise häufiger Gegenstand von Konflikten als andere. Ihr Management ist daher aufwändiger. In diesem Fall würde eine Kooperation anhand einer Haupttierart („Leittierart“) gebildet, deren großflächiges und akteursübergreifendes Management besonders wichtig ist (z.B. Rotwild, Schwarzwild). Beispiele für derartige akteursübergreifende, tierartbezogene Kooperationen sind die Rotwildkonzeption Südschwarzwald (Suchant et al. 2008), die AG Rauhfußhühner, die AG Luchs (Schraml und Lühtrath 2012; Lühtrath et al. 2012) oder das Projekt „Brennpunkt Schwarzwild“ in Bayern.

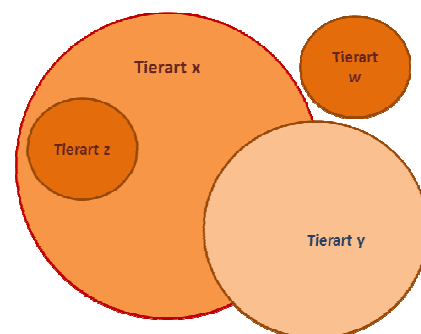


Abbildung 6: Management auf Tierartenebene

Bei dieser Form könnte die Fokussierung auf eine Tierart jedoch so verstanden werden, dass deren Nahrungsgrundlage (Bäume, Rehe, Mais) sekundär seien. Das führt ggf. dazu, dass die Interessensvertreter der Nahrungsgrundlage sich nicht gleichberechtigt

beteiligt fühlen (siehe Interpretation des Hegebegriffs unter Förstern). Weiterhin kann es vorkommen, dass sich die Lebensräume bestimmter managementwürdiger Tierarten überlappen oder überschneiden (z.B. Schwarzwild, Auerwild und Rotwild) (vgl. Abb. 6). In diesem Fall ist zu klären, ob die gleiche Kooperation für beide Tierarten zuständig ist, oder wenn beispielsweise die betroffenen Akteure sich stark unterscheiden, zwei verschiedene Kooperationen gebildet werden sollten.

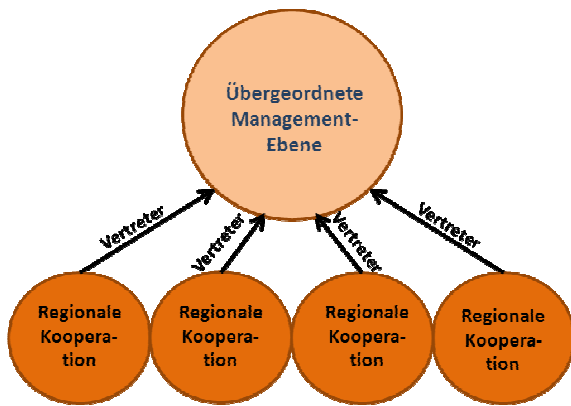


Abbildung 7: Mehrebenen-System

Sitzungen mit *allen* betroffenen, lokalen und regionalen Akteuren organisatorisch kaum durchführbar wären (z.B. große Beutegreifer), empfiehlt sich daher die Organisation des Managements auf mehreren Ebenen (vgl. Abb.7). Kooperationen auf regionaler Ebene übernehmen dabei das operative Management, während das strategische Management und die Koordination der Akteure auf einer übergeordneten Ebene angesiedelt sind (vgl. AG Luchs oder Interessengemeinschaft Muffelwild Thüringen). An diesem Gremium nehmen Vertreter der regionalen Kooperationen teil um die Vernetzung sicherzustellen.

4.1.2.4 Überlappende Ebenen

Eventuell sollten beide Möglichkeiten, sowohl der Fokus auf Tierarten als auch auf das Ökosystem, in Betracht gezogen werden (vgl. Abb. 8):

Auf der Tierartenebene kommen die Vertreter aller Interessensgruppen zu jeweils einer bestimmten Tierart zusammen, die z.B. besonders große Raumannsprüche hat, lokal als besonders problematisch erlebt wird oder besonders bedroht ist.

Daneben existieren in Regionen mit besonderen Ökosystemen Kooperationen auf Ökosystemebene. Diese Kooperationsformen existieren aber nicht unabhängig voneinander, wie beispielsweise Landschaftspflegeverbände und Hegegemeinschaften. Stattdessen finden intensiver Austausch und Vernetzung dort statt, wo gemeinsame Managementziele oder Interessen tangiert sind. Nachteil ist auch hier, dass sich diese Ebenen überschneiden können und dass dadurch Doppel-

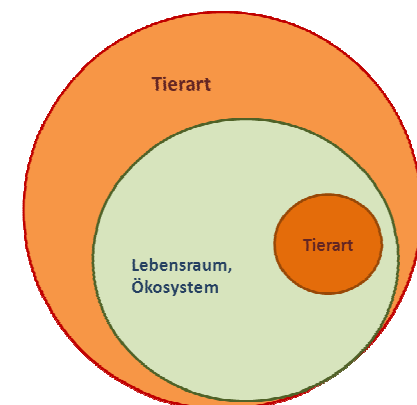


Abbildung 8: Überlappende Ebenen

Strukturen und erhöhter Austauschbedarf zwischen den Ebenen entstehen.

4.1.2.3 Mehrebenen-System

Laut der Theorie des kollektiven Handelns haben kleine Gruppen gegenüber großen Gruppen den Vorteil, dass sie leichter zu organisieren sind. Die Mitglieder haben in kleineren Gruppen unmittelbaren Einfluss auf die Erstellung eines Kollektivgutes (z.B. Managementplan) und dadurch auch direkte Vorteile aus ihrem Mitwirken (Olsen 1968, Czada 1992).

Bei Tierarten oder Ökosystemen, die eine so große Fläche umfassen, dass gemeinsame

4.1.3 Beteiligte Akteure

Die mögliche Zusammensetzung der Akteure reicht vom klassischen Beispiel der Hegegemeinschaft mit ausschließlich den Jagdausübungsberechtigten, bis hin zu Wildtiermanagementformen, wo alle betroffenen Akteure vertreten sind (Abb. 9).

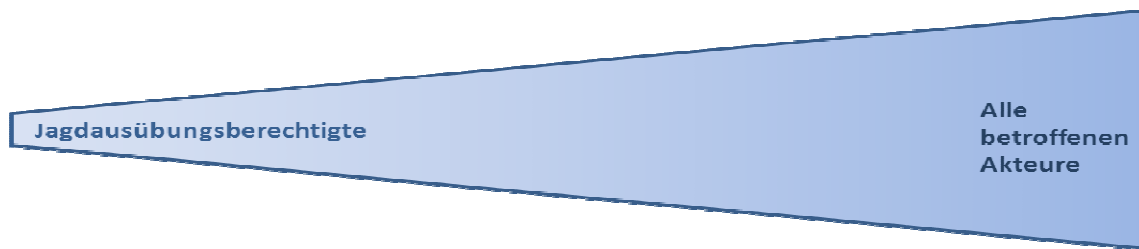


Abbildung 9: Mitglieder von Kooperationen

Es besteht Einigkeit unter den Befragten, dass Jagdausübungsberechtigte und Grundeigentümer dringend in allen Kooperationen vertreten sein sollten. Auch in der Abschlusserklärung des 6. Rotwildsymposiums zum Thema Hegegemeinschaften findet sich diese Auffassung wieder¹. Hier beschränkt man sich jedoch auf die Eigenjagdbesitzer und Vertreter der Jagdgenossenschaften. Nach Aussage der in der vorliegenden Studie befragten Grundeigentümer reicht dies nicht aus, da die Vertreter der Jagdgenossenschaft in Baden-Württemberg häufig die Kommunen sind, die u.U. nicht die originären Anliegen der Grundeigentümer vertreten, sondern Eigeninteressen verfolgen.

Als direkt Betroffene sind daher zukünftig Jagdrechtsinhaber, Flächenbewirtschafter und Jagdausübungsberechtigte zu beteiligen. Weitere Akteure aus Naturschutz, Tierschutz, Kommunen oder Bürgerschaft, können hinzu gezogen werden, und müssen fallspezifisch beteiligt werden, wenn ihre Belange betroffen sind oder wenn sie umgekehrt das Management der Tierart wesentlich beeinflussen. Generell sind Austausch und Vernetzung mit anderen Interessensgruppen anzustreben.

4.1.4 Rechtsform

Bei der Wahl der Rechts- und Organisationsform existieren zwei zu beachtende, gegenläufige Tendenzen: Verpflichtung und Freiwilligkeit (Abb. 10). Je mehr Elemente des Wildtiermanagements verpflichtend vorgeschrieben werden, umso weniger Raum bleibt für freiwilliges Engagement und umgekehrt.



Abbildung 10: Verpflichtung vs. Freiwilligkeit

Es kommt darauf an, ob das Kooperationsmodell eine „klassische“ Hegegemeinschaft sein soll (nur Jagdausübungsberechtigte) oder ein akteursübergreifender Zusammenschluss. Für die klassische Hegegemeinschaft (nur Jagdausübungsberechtigte) sind im Detail mehrere Varianten möglich (vgl. Tab. 4):

Tabelle 4: Varianten für Managementkooperationen

Varianten	1	2	3	4	5	6	7	8
Bildung	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	freiwillig	freiwillig	freiwillig
Rechtsform	KdöR	Privatrechl. Zus.schluss	Privatrechl. Zus.schluss	Privatrechl. Zus.schluss	Privatrechl. Zus.schluss	Privatrechl. Zus.schluss	Privatrechl. Zus.schluss	Privatrechl. Zus.schluss
Mitgliedschaft	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Freiwillig	Freiwillig	Pflicht	Freiwillig	Freiwillig
Entscheidungen	für alle bindend	für alle bindend	nicht bindend	für alle bindend	nicht bindend	für alle bindend	für alle bindend	nicht bindend

¹ http://www.deutschewildtierstiftung.de/de/wildtier-nachrichten/news/die_hegegemeinschaft_von_morgen

Das bisherige Modell Baden-Württembergs entspricht Variante 8, also dem Extrem mit den größtmöglichen Freiheitsgraden. Aufgrund der Unzufriedenheit mit diesem Modell, tendieren insbesondere befragte jagdliche Vertreter zum anderen Extrem: der Variante 1 als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Grundsätzlich entspricht der Gedanke einer Übertragung behördlicher Aufgaben auf z.B. eine KdÖR dem Modell des Gewährleistungsstaates, bei dem der Staat öffentliche Dienstleistungen nicht mehr selbst übernimmt, sondern lediglich gewährleistet, dass diese Aufgaben erledigt werden (Schuppert 1999). Dies kann sowohl durch private Marktakteure, gemeinnützige Organisationen, die Bürgerschaft selbst als auch durch Mischformen aus staatlichen und privaten Kooperationen erfolgen. Maßgebend ist deren Effizienz (Reichard 2003). Während es im Hinblick auf Letztere sinnvoll erscheint, die Zahl der Freiheitsgrade im baden-württembergischen Modell zu reduzieren und bestimmte Schritte verbindlich vorzuschreiben, ist es jedoch fraglich, ob die Verantwortungen und Aufgaben einer KdÖR die privaten Akteure nicht überfordern. Im Land existieren wenig praktische Erfahrungen mit Hegegemeinschaften. Es kann also nicht großflächig auf bestehende Organisationsformen zurückgegriffen werden, wie dies in Rheinland-Pfalz zum Zeitpunkt der Einführung der KdÖR der Fall war.

Viele Autoren gehen zudem davon aus, dass das „Governance-Handeln“ nur „im Schatten der Hierarchie“ (Töller, 2008) stattfinden kann (Börzel, 2008). Das heißt, dass der Staat weiterhin eine wichtige koordinierende und/oder regulierende Funktion bei der Umsetzung politischer Ziele einnimmt (Benz, 2004). Insofern stellt Variante 4 einen Mittelweg zwischen den beiden Extremformen dar. Der wichtigste Schritt scheint zunächst zu sein, die Bildung von Wildtiermanagement-Kooperationen bzw. Hegegemeinschaften gesetzlich vorzuschreiben. Diese sollten sich als privatrechtlicher Zusammenschluss bilden, jedoch bestimmte Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse oder Kompetenzen übertragen bekommen. Die Mitgliedschaft wiederum kann freiwillig oder verpflichtend sein – entscheidend ist, dass die Entscheidungen für alle Akteure auf der Fläche bindend sind. Bei dieser Form lassen sich auch die Jagdrechtsinhaber und Flächenbewirtschaftler als feste Mitglieder integrieren.

Als regulierende staatliche Interventionen nennt Gunningham (2009) sowohl (finanzielle) Anreize als auch mögliche Sanktionen bei Fehlverhalten. Bei Kooperationen, die sich durch eine sehr große Akteursvielfalt auszeichnen, wird es daher mit diesem Modell kompliziert. Da Naturschutz-, Tierschutz- und Tourismusvertreter nicht mit ihrem Eigentum oder ihrem Vermögen für ihr Handeln im Wildtiermanagement haften, oder persönliche finanzielle oder existenzielle Nachteile haben, wenn bestimmte Ziele nicht erreicht werden, führt dies zu einem Ungleichgewicht unter den Akteuren. Bei dieser Art von Kooperationen scheint es daher ratsam (wie im bisherigen Modell) die Zahl verbindlicher Vorschriften zu reduzieren und im Umkehrschluss festzustellen, dass freiwilliges Engagement nicht durch bestehende Vorschriften behindert wird.

Abschließend lässt sich festhalten, dass hinter der Idee von WTM-Kooperationen eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen und Ziele stehen. Für jedes Ziel sind bestimmte Kooperationsformen besser und andere weniger gut geeignet. Grundsätzlich ist es daher sinnvoll das Portfolio der möglichen Kooperationsformen nicht einzuschränken. Ein revierübergreifendes WTM durch „Wildtierhegegemeinschaften“ im Sinne eines „Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagements“ bestimmter Tierarten oder Tierartengruppen sollte in der Regel als freiwilliger Zusammenschluss aller relevanten Interessensgruppen erfolgen. Nur dort, wo die Umsetzung von Managementmaßnahmen aus besonderen wildbiologischen oder anderen relevanten Gründen (u. a. wandernde Tierarten, Management großer Prädatoren, öffentliches Interesse an übergeordnetem WTM) ein Höchstmaß an Verbindlichkeit einfordern muss, die in freiwilligen Organisationsformen nicht immer erreicht werden kann, sollte im einem novellierten Jagdgesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu etablieren. In allen Organisationsformen ist eine Zusammenarbeit der jeweils relevanten Akteure in paritätisch besetzten Zusammenschlüssen

anzustreben: Orientiert an den Zielsetzungen für die jeweilige Tierart bilden die Vertreter der Grundbesitzer, der Landwirtschaft, der Jäger, des Naturschutzes, der Kommunen sowie der staatlichen Forst-, Naturschutz- sowie Veterinärverwaltung und im Bedarfsfall weiterer relevanter Interessensgruppen) arbeitsfähige Zusammenschlüsse. Die jeweiligen Zielsetzung bestimmen den Einflussspielraum der beteiligten Interessengruppen. Je nach Bewirtschaftungszielen sollen bei Managemententscheidungen nicht nur Kopf-, sondern auch Flächenstimmen berücksichtigt und entsprechend gewichtet werden. Die Gestaltung dieses Steuerungsinstruments soll nicht im Gesetz geregelt, sondern entsprechend der Zielsetzung der jeweiligen „Wildtierhegegemeinschaften“ festgelegt werden.

5 Kurzfassung

Zielsetzung der Studie	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsempfehlungen für eine Neugestaltung bzw. Weiterentwicklung bestehender Organisationsformen für ein revierübergreifendes WTM liefern • Grundlagen für eine etwaige Weiterentwicklung bestehender gesetzlicher Regelungen im Rahmen des laufenden Novellierungsprozesses des LJagdG Baden-Württemberg schaffen
Material und Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltsanalytische Themenbearbeitung mit Hilfe von Quellen, Internet, Zeitschriften und Stellungnahmen von Verbänden sowie den Gesetzesvorschriften des Bundes und der Länder • Experteninterviews mit Fokus auf einen bestimmten als relevant identifizierten Themenbereich („problemzentrierte Interviews“) • Workshop mit den beiden an der Novellierung des Landesjagdgesetzes beteiligten Arbeitsgruppen zur Herausarbeitung von Ansätzen und wichtigen Kriterien für die erfolgreiche Etablierung von Hegegemeinschaften; dabei Unterstützung von drei fachlich versierten Referenten, die ihren Blickwinkel und ihre praktischen Erfahrungen für ein revierübergreifendes WTM einbringen • Ergänzende Informationen durch die Teilnahme an der Fachtagung „Der Hirsch und der Mensch – mit den Erfahrungen von heute zu den Hegegemeinschaften von morgen“ (6. Rotwildsymposium in Dresden/Radebeul)
Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Kernthemen für die Bewertung derzeitiger Ausprägungen von Hegegemeinschaften oder sonstiger revierübergreifender WTM-Kooperationen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hegebegriff ○ Beteiligte Akteure ○ Tierarten und -gruppen ○ Räumliche Abgrenzung ○ Rechtsform ○ Freiwilligkeit oder Verpflichtung ○ Erfolgsvoraussetzungen • Der <u>Hegebegriff</u> ist einseitig konnotiert. Gedankliche Verknüpfungen bestehen hinsichtlich von Schalenwildüberhege- und Trophäenorientierung. Eine „neue“ Begrifflichkeit sollte Hegegemeinschaften beschreiben, obwohl damit nicht automatisch eine Abkehr von beschriebenen inhaltlichen Defiziten bestehender Hegegemeinschaften verbunden wäre. Der Begriff „Wildtierhegegemeinschaft“ könnte ein akzeptabler Kompromiss sein. • Die zu beteiligenden <u>Akteure</u> und deren <u>Stimmgewichtung</u> in den Hegegemeinschaften bzw. WTM-Kooperationen werden von den Befragten sehr unterschiedlich gesehen. Entscheidendes Kriterium für eine Beteiligung von Akteuren ist deren Relevanz im Management und die Konflikträchtigkeit der betroffenen Tierart.

	<p>Grundsätzlich wird eine paritätische Besetzung (z. T. mit unterschiedlichen Stimmrechten) als Zukunftsmodell gesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hegegemeinschaften widmen sich traditionell der Erhaltung und Förderung bestimmter <u>Tierarten</u>, die eine entsprechende Bedeutung für die Jagd haben. Fast alle Befragten sprechen sich für die revier- und akteursübergreifende Bewirtschaftung der großen Schalenwildarten (Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild) aus. Dies wird mit den großräumigen Lebensraumsansprüchen der jeweiligen Tierart und der Wildschadensrelevanz begründet. Rehwildhegegemeinschaften werden nur in Sondersituationen für notwendig erachtet. Niederwildarten und insbesondere auch die jagdbaren Vogelarten spielen bei den Befragten nur eine untergeordnete Rolle hinsichtlich ihrer Relevanz für WTM-Kooperationen. Die Managementwürdigkeit anderer, nicht dem derzeitigen Jagdrecht unterliegender Tierarten orientiert sich an deren Gefährdung bzw. dem Wildschadenschadenspotential. Viele Akteure befürworten das Management auf Lebensraumebene für alle dort vorkommenden <u>Tierartengruppen</u>. Einige sehen aber die Gefahr, die Aufgaben der beteiligten Akteure in den WTM-Kooperationen dadurch zu überfrachten und Probleme der einen Art auf andere Arten zu übertragen. Auf dem Workshop wird auf der Basis der bestehenden Tierartenmatrix der AGII die Relevanz eines revierübergreifenden Managements für einzelne Arten eingegrenzt. • Alle Befragten sind der Meinung, dass die <u>räumliche Abgrenzung</u> auf Habitat- oder Lebensraumebene der betroffenen Tierarten bzw. -gruppen festgelegt werden sollte, anstatt eine „Zonierung nach Verwaltungsgrenzen“ vorzunehmen. Den Verwaltungsgrenzen folgende Zuständigkeiten erleichtern aber die Arbeit der Fachbehörden. • Hinsichtlich der <u>Rechtsform</u> kann durch die Bildung von Körperschaften des öffentlichen Rechts mehr Verbindlichkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen erreicht werden (Variante „verpflichtend“), die allerdings möglicherweise mit einem Mehr an bürokratischem Aufwand „erkauft“ werden muss. Die freiwillige Organisationsform (Variante „freiwillig oder abschaffen“) bietet dagegen ein Höchstmaß an Eigenverantwortung für die beteiligten Akteure. Dies wird von vielen Befragten als Erfolgsgarant gesehen, denn Eigeninitiative und Selbstverpflichtung sind die treibenden Kräfte von erfolgreichen WTM-Kooperationen. Die Stärkung der Grundeigentümerinteressen wird von Befragten und Workshopteilnehmern ebenfalls als wichtiges „Instrument“ gesehen, das ggf. sogar Hegegemeinschaften bisheriger Ausprägung überflüssig macht. Zusammenschlüsse, die auf Konzeptionen beruhen (Variante „auf Basis von Konzeptionen“), entfernen sich am weitesten von der Ausprägung der bisherigen „klassischen“ Hegegemeinschaft. Hier würde die Entscheidung über die Bildung von WTM-Kooperationen fallweise und nach Betroffenheit der Akteure erfolgen. Ob hierzu gesetzliche
--	--

	<p>Vorgaben zu Bildung von Konzeptionen notwendig sind, wird kontrovers gesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von zentraler Bedeutung ist, die Akteure zum langfristigen und verbindlichen Handeln bewegt werden können. <u>Top-down-Ansätze</u>, die auf gesetzlichen Vorschriften basieren werden, bieten den Vorteil verbindlicher Rahmenregelungen, die vor allem durch rechtliche Vorgaben geschaffen werden können. Der <u>Bottom-up-Ansatz</u>, der von der Eigeninitiative und Freiwilligkeit der Akteure getragen wird, garantiert die beabsichtigten Umsetzungserfolge. Paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen, die entsprechende regionale Konzeptionen eigenverantwortlich entwickeln und umsetzen, sind in der Lage Akzeptanzgrenzen im Rahmen revierübergreifender Kooperationen am Besten auszuloten. Dies können reine Top-down-Ansätze nicht leisten. • Weitere <u>Erfolgsvoraussetzungen</u> für das Funktionieren von WTM-Kooperationen sehen die Befragten in der Rolle der Leitung (akzeptierte Persönlichkeiten), der Kommunikation (externe, unabhängig Moderation, ggf. Mediation), in der Transparenz (kann durch Monitoringsysteme erreicht werden) und in der fachlichen Kompetenz der Prozessgestaltung. • Die Themen „Tierarten“, „Akteure“ und „Rechtsform“ bei revierübergreifenden Organisationsformen für ein WTM wurden auf dem Workshop konkretisiert: <ul style="list-style-type: none"> ○ Begriff Hege = Begriff Wildtiermanagement als Voraussetzung; die Relevanz und Auswahlkriterien der <u>Tierarten und -gruppen</u> für revierübergreifende WTM-Kooperationen leitet sich von der Notwendigkeit des Schutz-, Entwicklungs- und Nutzungsvermanagements ab; die räumliche Abgrenzung erfolgt anhand der Lebensraumansprüche der Tierarten und deren Bestandessituation (Monitoring) und daraus abgeleiteter übergeordneter Zielsetzungen; auf Basis eines soliden Monitorings werden Leitbilder und Konzeptionen erarbeitet ○ Zusammensetzung der beteiligten <u>Akteure</u> wird durch Tierarten und Zielsetzungen bestimmt; paritätische Besetzung der Gremien obligatorisch; Zielsetzung bestimmt Einflussspielraum der beteiligten Interessengruppen und lässt sich durch Stimmgewichtung steuern; keine Definition durch Gesetz, sondern Festlegung auf Hegegemeinschaftsebene entsprechend der Zielsetzung ○ <u>Rechtsform</u> möglicher Organisationsformen offen halten; „Konfliktrelevanz“ oder „Schutzrelevanz“ bestimmen das WTM (Professionalisierung und Abgestuftheit) und Notwendigkeit von Verpflichtungen bei der Umsetzung von Maßnahmen mit ggf. zu wählender Rechtsform der KdöR (Bürokratie und benötigte Finanzmittel berücksichtigen); Freiwilligkeit bei der Etablierung von WTM-Kooperationen steht im Vordergrund; nur für
--	--

	<p>Rotwild ist die Rechtsform einer KdÖR sinnvoll; Top-down-Ansätze (Verpflichtung) sind dann gekoppelt an Wildschadensmonitoring, Abschussplanung, Fütterungsregelungen und körperlichen Nachweis; „Professionalisierung“ von Bottom-up-Ansätzen (Freiwilligkeit) durch bessere Sanktionsmöglichkeiten der Jagdbehörden, die Einbindung der Grundeigentümer, fachliche Konzeptionen und externe Finanzierung; Durchgriffsmöglichkeiten und Sanktionierungssysteme sowie Bedeutung von führungsstarken Persönlichkeiten und unterstützende wildbiologische Forschung als weitere Erfolgsvoraussetzungen</p>
<p>Zusammenfassung und Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein revierübergreifendes WTM durch „Wildtierhegegemeinschaften“ im Sinne eines „Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagements“ bestimmter Tierarten oder Tierartengruppen sollte in der Regel als freiwilliger Zusammenschluss aller relevanten Interessensgruppen erfolgen. Nur dort, wo die Umsetzung von Managementmaßnahmen aus besonderen wildbiologischen oder anderen relevanten Gründen (u. a. wandernde Tierarten, Management großer Prädatoren, öffentliches Interesse an übergeordnetem WTM) ein Höchstmaß an Verbindlichkeit einfordern muss, die in freiwilligen Organisationsformen nicht immer erreicht werden kann, sollte in einem novellierten Jagdgesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu etablieren. In allen Organisationsformen ist eine Zusammenarbeit der relevanten Akteure in paritätisch besetzten Zusammenschlüssen anzustreben. Orientiert an den Zielsetzungen und den notwendigen Managementmaßnahmen für die jeweilige Tierart können arbeitsfähige Zusammenschlüsse bestehen aus: Vertretern der Grundbesitzer, der Landwirtschaft, der Jäger, des Naturschutzes, der Kommunen sowie der staatlichen Forst-, Naturschutz- sowie Veterinärverwaltung (und im Bedarfsfall weiterer relevanter Interessensgruppen). Die jeweiligen Zielsetzung bestimmen den Einflussspielraum der beteiligten Interessengruppen und können über entsprechende Stimmgewichtungen (Kopf-, Flächenstimmen) gesteuert werden.

6 Literatur

- Benz, A. (Hrsg.) (2004). Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) Referat 425 (Hrsg.) (2011): Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 20011. Landwirtschaftsverlag Münster Hilstrup
- Börzel, T.A. (2008): Der „Schatten der Hierarchie“ – Ein Governance-Paradox? In: G.F. Schuppert & M. Zürn (Hrsg.): Governance in einer sich wandelnden Welt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brosinger, F.; Tretter, S. (2009): Die Bergwaldoffensive – Bayern geht neue Wege im Schutzwaldmanagement. LWF aktuell 71/2009: 4-5
<http://www.lwf.bayern.de/veroeffentlichungen/lwf-aktuell/71/a71-01-bergwaldoffensive--brosinger-tretter.pdf>
- Czada, R. (1992): Interessengruppen, Eigennutz und Institutionenbildung. In: Schubert, K. (Hrsg.): Leistungen und Grenzen politisch-ökonomischer Theorie. Eine kritische Bestandsaufnahme zu Mancur Olson, Darmstadt, S. 57-78.
- Gunningham, N. (2009): The New Collaborative Environmental Governance: The Localization of Regulation. *Journal of Law and Society* 36: 145–166.
- Kinsler, A., Kirchhoff, E-G. J. & Münchhausen v., H. (2012): Hegegemeinschaften in Deutschland. Geschichte, rechtlicher Rahmen und Positionen der Akteure. DeWiSt. Hamburg. 1. Aufl.: 15 S.
- Kretzschmar, C (2012): Mehr als Gewässerunterhaltung! Landschaftspflegeverbände in Sachsen. Vortrag bei der Informationsveranstaltung zur Gründung eines Gewässerunterhaltungsverbandes in Wülknitz, 20.03.2012; online unter: http://www.elbe-roeder.de/fileadmin/bilder/fuer_rand/aktuelles/Kretzschmar_Landschaftspflegeverbaende_20032012.pdf - zuletzt aufgerufen am 17.12.2012
- Lamnek, S. (2005): Qualitative Sozialforschung – Lehrbuch. (4. Auflage) Beltz, Weinheim Basel
- Lüchtrath, A., Schraml, U. (2011): Bewertung des Luchses durch betroffene Akteursgruppen und allgemeine Bevölkerung - Sozialwissenschaftliche Studie im Luchsprojekt Baden- Württemberg Arbeitsbericht 4/2011 Institut für Forst- und Umweltpolitik, Universität Freiburg
- Lüchtrath, A.; Liebmann, S.; Schraml, U. (2012): Vom Gerichtssaal zu gemeinsamen Strategien: Entwicklung des Luchskonflikts in Baden-Württemberg aus Sicht der beteiligten Akteure *Natur und Landschaft*, 3/2012; 87. Jahrgang: 114-119.
- Müller, R., Ziegler, C., Funk, S., Schraml, U. (2013): Selbstverwaltete Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg. Arbeitsberichte des Instituts für Forstpolitik 02/2013. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. 17 S.
- Münzenrieder, G. (2012): Deutsches Reviersystem und Europäische Menschenrechtskonvention, unter besonderer Berücksichtigung des Bayerischen Jagdrechts. Dissertation Universität Augsburg. Verlag Dr. Hut: 207 S.
- Olson, Mancur (1968): Die Logik des kollektiven Handelns. Mohr Siebeck; Tübingen.
- Peerenboom, G., Selter, A., Storch, I., Schraml, U. (2011): Bleiberecht für alle? - Urbanes Wildtiermanagement in Baden- Württemberg. VWJD-Tagung, Oktober 2011; Freising.
- Pressemitteilung Grüne-SPD (2013): Beteiligungsprozess zur Landesjagdgesetz-Novellierung ist ein Erfolg. PM vom 22.07.2013. <http://www.gruene-landtag-bw.de/themen/tierschutz/beteiligungsprozess-zur-landesjagdgesetz-novellierung-ist-ein-erfolg.html>.
- Reichard, C. (2003): Das Konzept des Gewährleistungsstaates. Referat auf der Jahrestagung 2003 des Wissenschaftlichen Beirats der GÖW; online unter: <http://www.orwell-staat.de/cms/files/gewaehrleistungsstaat.pdf> - zuletzt aufgerufen am 17.12.2012
- Schlüter, J.; Schwar. G., Zahner, V. (2008): Lebensraumgestalter mit Konfliktpotenzial. LWF aktuell 66/2008: 32-34

- Schraml, Ulrich und Ziegler, Christian (2001). Selbstverwaltete Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg. Arbeitsbericht 1/2001. Institut für Forst- und Umweltpolitik, Universität Freiburg.
- Schraml, U.; Lühtrath, A. (2012): Die AG Luchs in Baden-Württemberg - Konfliktmanagement für Mensch und Tier. Öko Jagd 3/2012; 16. Jahrgang: 43-47
- Schuppert, G. F. (Hrsg.) (1999): Jenseits von Privatisierung und „schlanke“ Staat. Nomos, Baden-Baden
- Suchant, R.; Burghardt, F.; Gerecke, K.L. (2008): Rotwild im Südschwarzwald 2008– Konzeption eines integrativen Rotwild-Managements, Hrsg. Projektgruppe Rotwild; online unter: http://www.waldwissen.net/wald/wild/management/fva_rotwildkonzeption/index_DE - zuletzt aufgerufen am 17.12.2012
- Töller, A.E. (2008): Kooperation im Schatten der Hierarchie. Dilemmata des Verhandeln zwischen Staat und Wirtschaft. In: G.F. Schuppert & M. Zürn (Hrsg.): Governance in einer sich wandelnden Welt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Witzel, A. (2000): Das problemzentrierte Interview [26 Absätze]. Forum Qualitative Sozialforschung [On-line Journal], 1(1), Art. 22; online unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-00/1-00witzel-d.htm> - zuletzt aufgerufen am 17.12.2012
- Wotschikowsky, U.; Simon, O.; Elmauer, K.; Herzog, S. (2006): Leitbild Rotwild - Wege für ein fortschrittliches Management. Deutsche Wildtier Stiftung

Anhang

Tierartenmatrix

Tierarten / Tierartengruppen	
Haarwild	Federwild
Wildschwein ● Rehwild (●) Rotwild ● Damwild ● Sikawild ● Gamswild ● Muffelwild ● Feldhase ● Wildkaninchen ● Wildkatze ● Luchs ● Fuchs (● im Siedlungsraum) Steinmarder Baumrarder Iltis Hermelin Mauswiesel Dachs ● Fischotter ● Waschbär Marderhund Nutria Wisent ● Elch ● Biber Wolf ● Bär ● Mink Bisam	Rebhuhn ● Fasan Wachtel ● Auerhuhn ● Birkhuhn, Haselhuhn ● Ringeltaube Hohлтаube ● Turteltaube Türkentaube Höckerschwan Graugans ● Kanadagans ● Saat- Bläß-, Kurzschnabel-, Nonnengans ● Stockente Schnatterente Samt + Trauerente Reiher-, Tafel- Krick-, Spieß-, Berg-, Pfeifente Säger Waldschnepfe ● Bläßhuhn Möwen Graureiher ● Greife, Falken Kolkrahe Nilgans ● Rostgans ● Elster Eichelhäher Star Nebel-, Rabenkrähe ● Saatkrähe ● Kormoran ●

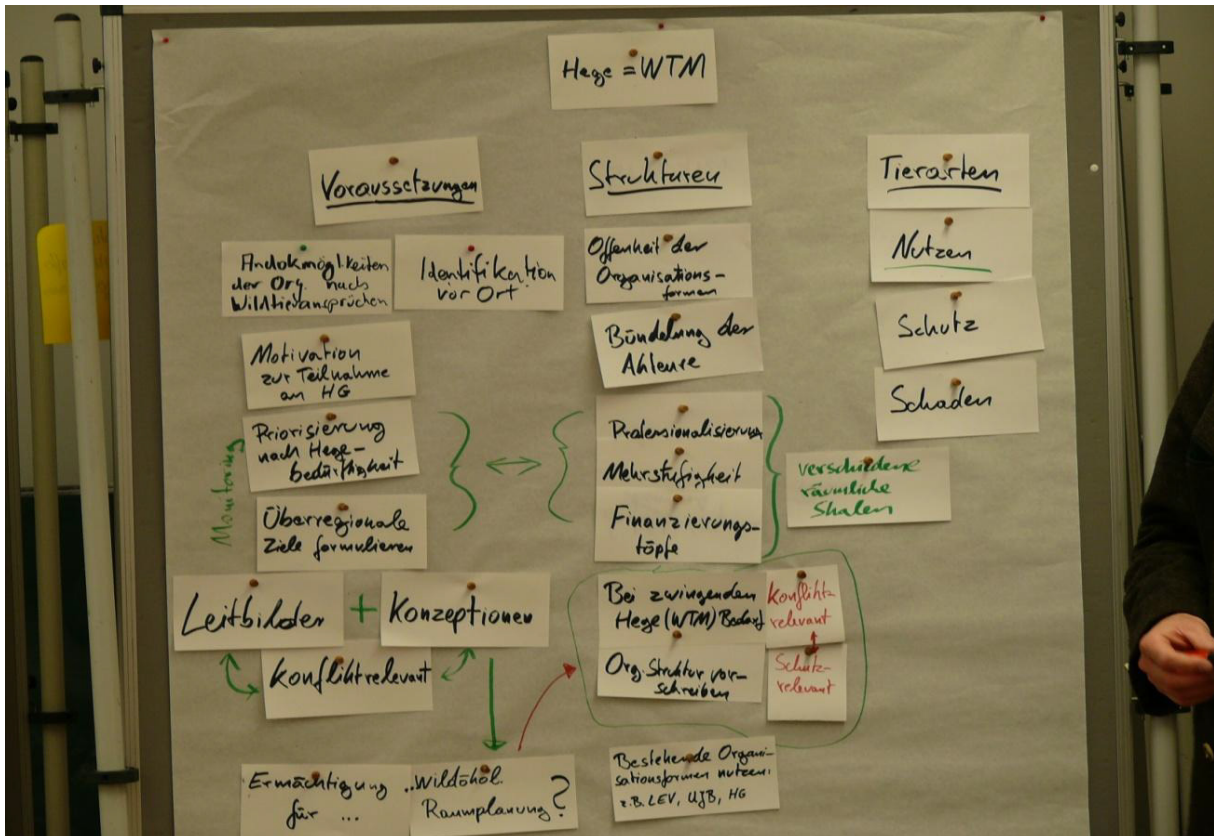
Abbildung 11: Benannte Tierarten bzw. Tierartengruppen (roter Punkt), die nach Einschätzung der Workshopteilnehmer für ein revierübergreifendes WTM infrage kommen

Ergebnisse des Workshops am 29.04.2013

Thema 1: Tierarten

Für welche Tierarten/-gruppen sind revierübergreifende Organisationsstrukturen relevant?

Wie kann/muss eine räumliche Abgrenzung solcher Organisationseinheiten aussehen?



Thema 2: Akteure



Stimmengewicht

- Umschlag: jede HG regelt das selbst über Satzung
- Reinerhhaber - jeder eine Stimme
- bei Beschlüssen, die über reine Jagdwirtschaft hinaus gehen → keine Flächenmehrheit, sondern Mehrheit d. Köpfe? (→ Tourismus)
- Bewirtschaftungsziele über Pachtvertrag?
- Eigentümerziele haben Vorrang?
- Doppelte Flächenvertretung
 - ↳ Ausübende
 - ↳ J.R.-Inhaber
 - ↳ ~~Eigenjagdbesitzer~~
- Kopfstimmen Flächenstimmen nach Aufgabe entscheiden

Freiwillig oder Verpflichtend?

Vorschlag: Grundg freiwillig

- Uneinig Status KdöR
- Sorge → keine Gründungen
- KdöR als Behauptung?
- freiwillige Selbstverpflichtung?
- Verpflichtend (Potenzial)?
- Freiwillig für andere?
- ^{freiwillig} Grundg bei Mehrheit d. Betr.
- Sorge: keine Zus. fassg v. Wildarten mögl.
- Motivate, engagierte Triebkräfte
- Bei höherwertigen Gründen Grundg d. Staatswegen

Thema 3: Rechtsform

Wie Umsetzung?

- ↳ Ziele
- ↳ Instrumente → Maßnahmen
- ↳ Kontrolle
- Basis: Anerkennung + Schalenwild

Freiwillig

- Basis: Jagdbekanntnis
 - ↳ Professionalität
 - ↳ Sachkompetenz
- Basis: Auktore
 - ↳ Grundbesitzer
- Basis: Fachkonzeption
 - ↳ Rote/Blau
- Basis: interne Finanzierung
 - ↳ Staat
 - ↳ Stiftungen
- Pachtvertrag
 - ↳ Umsetzung
 - ↳ Berliner AG
- Wildschadenmonitoring
 - ↳ Karte / Kontrolle
- Anerkennung
 - ↳ Finanzierung
- v.a. Fütterung

Verpflichtend

- Wildschadenmonitoring
- Abschlagsplan
- Körperlicher Nachweis
- Professionalität
 - ↳ Personal (Labor)
- Weiterbildung
- Finanzierung
 - Jagdbeiträge
 - Juktanz
 - UML AG
- Verordnung d. Doppelstrukturen?
 - ↳ Fütterung
- Fütterungs- und Konzeption
- Vorrang-Konzeption
- Basis: Auktore
 - ↳ Grundbesitzer
- Basis: Fütterung in Form Wilder Beut
- Basis: Mikroregionale Fütterungsstellen